

Jahresbericht

über

das Gymnasium und die Realschule

zu Duisburg,

Schuljahr 1852-53.

L. Pr.
18.

gdu
49 (1853)

L. Pr. 18

Jahresbericht

der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften

zu Berlin

für das Jahr 1873

von dem Präsidenten der Akademie, dem Königl. Geheimrath

Dr. Carl Friedrich Gauss

in Berlin

Dr. Carl Friedrich Gauss

Dr. Carl Friedrich Gauss

Verlag von Neumann, Neudamm, 1874

Preis 10 Sgr.

1873

Landes- u. Schulbibliothek
1853

Jahresbericht

über das

Königliche Gymnasium und die Realschule zu Duisburg,

womit zu der

öffentlichen Prüfung am 25. und 26. August 1853,

wie auch

zu der Prüfung der Vorschule am 2. September

in der Aula des Gymnasiums

ehrerbietigst einladet

der Direktor

Dr. Karl Eichhoff.

Voran geht eine Abhandlung des Herrn Oberlehrer Dr. Thiele: *Zur Charakteristik des Deutschen Fürstenstaates*
von V. L. von Seckendorff.

Duisburg,

Buchdruckerei von F. H. Nieten.

1853.

Landes- u. Stadt-
Bibliothek
Düsseldorf

f. P. 18

2
m

erschienen Freitag den 26. und 28. August 1853.

in der Druckerei von J. Neumann am 2. September

in der Druckerei von J. Neumann

Zur Charakteristik

des

Teutschen Fürstenstaates von **V. L. v. Seckendorff**.

Unter den älteren Darstellungen der Reformation pflegt man dem historisch apoletischen Commentar, ¹⁾ welchen V. L. v. Seckendorff vor mehr als anderthalb Jahrhunderten herausgegeben, noch heutzutage eine ausgezeichnete Stelle einzuräumen. Auch wird jede selbstständige Forschung über jenes Zeitalter gern zu einem Buche zurückkehren, das wie kein anderes vor ihm und wenige der nachfolgenden aus den ursprünglichen Berichten der Zeitgenossen und den urkundlichen Documenten der Archive geschöpft hat. Man wird hier nicht die scharfsinnige Erörterung der in den Begebenheiten wirksamen Motive, nicht die künstlerische Entfaltung der Charactere suchen, durch welche neuere Werke über die deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation anziehen und belehren. Man wird sogar zugestehen müssen, dass der nächste Anlass und die Ziele, welche Seckendorff sich gesteckt, die Historie des Lutherthums in eine ungemein schwerfällige Form der Darstellung gezwängt haben. Denn seine Absicht ist die Angriffe und Verdächtigungen zu widerlegen, welche der Jesuit Maimbourg wider Luther und die Reformation erhoben hatte; die historische Thatsache ist ihm nur das Mittel für diesen Zweck: daher verlieren sich denn die wichtigsten Zeugnisse und die eigene Ansicht über die Begebenheiten nur zu häufig in die Additionen zu dem apoletisch polemischen Texte: nicht die freie Bewegung der Thatsachen ordnet und gliedert den Stoff, er bequemt sich den künstlich verworrenen Wegen des Jesuiten an. Aber der bleibende Werth des Buches, der diese schriftstellerischen Mängel mehr als ersetzt, ist in dem Geiste und in der Gesinnung enthalten, welche die Auffassung des kirchenhistorischen Ereignisses tragen, in der religiösen Innigkeit eines von den Wahrheiten der lutherischen Lehre tief durchdrungenen Gemüthes, in der harmonischen Uebereinstimmung zwischen dem Schreibenden und einem Objecte, das nur die Thatsachen seines eigenen geistlichen Lebens widerspiegelt. In Seckendorff's Augen ist der Augustinermönch das von der Vorsehung erwählte Rüstzeug der Wahrheit, und sichtbar als seit Jahrhunderten hat Gott in jenen Tagen der Wiedergeburt sein treues deutsches Volk geführt und die Kirche auf den Felsen des göttlichen Wortes von

¹⁾ Vit. Ludov. a Seckendorff commentarius historicus et apoleticus de Lutheranismo seu de reformatione religionis. Lips. 1688. 4. Fref. et Lips. 1692 fol. V. Ludw. v. Seckendorff's Ausführliche Historie des Lutherthums und der heilsamen Reformation. Leipz. 1714 4., eine von Elias Frick herausgegebene Uebersetzung, die zugleich Text und Additionen zu einer zusammenhängenden Darstellung verarbeitet hat.

neuem gegründet und das königliche Priesterthum der Gläubigen aus den Fesseln des papistischen Systems erlöst.

Eben dieser ältere Seckendorff, wie man ihn zum Unterschiede von seinem Neffen, dem kaiserlichen Gesandten am Hofe Friedrich Wilhelm's I. genannt hat, der Freund Boyneburg's und Spener's, der nach bedeutenden Staatsämtern, nachdem er dann auf seinen Gütern einige Jahre den Wissenschaften gelebt, noch das Kanzleramt an der eben gestifteten Universität Halle bekleidete, hatte schon in früheren Jahren, da er als Regierungsrath in sächsisch gothaischen Diensten stand, den Teutschen Fürstenstaat herausgegeben, ein dem Gebiete des deutschen Territorialstaatsrechts angehörendes Werk, in welchem er ein lebendiges aus eigener Anschauung geschöpftes Bild von den staatsrechtlichen und administrativen Verhältnissen der deutschen Fürstenthümer in der Zeit sogleich nach dem Westphälischen Frieden entwirft.

Schon in den einleitenden Worten ²⁾ belehrt er uns über die Gabe, die er in seiner „geringschätzbaren Arbeit“ darzubringen gedenkt. Ich habe mir nicht fürgenommen, sagt er, eine allgemeine deutsche Politik und gewisse Regeln der Regimenter zu schreiben; an Büchern dieser Art sei eben kein Mangel, aber vergebens suche man in ihnen Belehrung über die thatsächlichen Beziehungen, in welche ein deutscher Landesfürst und seine Diener gesetzt wären, über die „Umstände einer Polizei, wie sich solche gleichsam handgreiflich ergeben und in der That erweisen.“ Innerhalb dieser realen Verhältnisse, auf dem Gebiete der deutschen Fürstenthümer liegen die Objecte seiner Forschungen: er will dem Vaterlande und zumal denen die in ihren Landen regieren oder in Regimentssachen dienen, über das deutsche Fürstenthum, wie es in seinem guten Zustande beschaffen zu sein und regiert zu werden pflegt, über seine Ordnungen und Gewohnheiten und besonders die in ihm aufgerichtete landesfürstliche Hoheit und ihren rechten Gebrauch einen genugsamen und ausführlichen Bericht erstatten: da gerade in diesen die Mannigfaltigkeit der territorialen Verhältnisse am reichsten sich gestaltet habe, so werde er vorzüglich auf die weltlichen Fürstenthümer Rücksicht nehmen, in denen „völlige landesfürstliche Obrigkeit und durchgehende Landessasserei“ sich finde, und dem Gebrauch der Augsburgischen Confession gemäss die Obrigkeit auch in geistlichen Dingen ihr Amt und ihre Verrichtung übe. Der deutsche Fürstenstaat soll gleichsam ein „Modell“ dieser mittleren weltlichen Fürstenthümer des Reiches sein, jedenfalls die „durchgängigen Principien“ enthalten, dadurch nach „Gelegenheit eines jeden Orts die Exempel aus den Particularumständen genommen und dazu gezeichnet werden können.“

Diese Aufgabe löst der deutsche Fürstenstaat in drei grösseren Abschnitten, eine Gliederung, deren Motive leicht erkennbar sind, obwohl er selbst darüber sich nicht ausspricht. Nicht in dem Sinne, wie der spätere Absolutismus es auffasste, galten Land und Volk damals für ein Eigenthum des Fürsten; sie sind für die landesfürstliche Hoheit nur der Boden, das aus freien Landessassen zusammengesetzte Object ihrer Wirksamkeit: der erste Abschnitt von der Beschreibung eines Fürstenthums insgemein und seiner sichtbaren Beschaffenheit giebt Anleitung, wie die fürstliche Administration diese Basis ihres Regiments erforschen solle. Die landesfürstliche Hoheit ist eine Summe von reichsfürstlichen, staatlichen und patri- monialen Rechten und Pflichten, überall von rechtlichen Normen begrenzt, von sittlichen Motiven durchdrungen: in das Wesen dieser eigenthümlichen deutschen Staatsgewalt und die Factoren ihrer kirchlichen und politischen Wirksamkeit führt der andere Theil von der Verfassung und Regierung eines Fürstenthums ein. Und wiederum in einem andern Verhältnisse, wenigstens nach Seckendorffs Ansicht, steht die landes-

²⁾ Vgl. die Vorrede an den günstigen Leser, die in den drei ersten Ausgaben des Werkes sich findet, in den spätern von A. S. v. Biechling besorgten Abdrücken, ebenso wie die Widmung an den Kurprinzen Johann Georg von Sachsen, weggelassen ist.

fürstliche Hoheit zu dem Kammergut und den Regalien: er betrachtet sie als des Landesherrn eigenen und ihm allein zugehörigen Besitz und zugleich als die materielle Grundlage seiner Macht.

Auch über die populäre für grössere Kreise berechnete Form der Darstellung, über den „Stylus seines politischen Discurses“, spricht Seckendorff bereits in dem Vorworte an den Leser sich aus. Er gedenkt die Regeln der Schule in etwas zurückzusetzen, nicht wie üblich kurze Sätze mit weitläufigen gegliederten Erklärungen einzuführen und die Nachrichten aus den Historien und den Rechtsbüchern wegzulassen. Die Natur der Sache selbst, wie sie nicht sowohl aus künstlicher Ausdeutung und Erklärung sondern aus dem Handgriff und äusserlichen Umständen sich ergebe, soll die Führerin sein, deren Anweisungen er folgen werde.

Bei seinen Zeitgenossen fand der deutsche Fürstenstaat eine günstige Aufnahme, sowohl in den Kreisen an die er zunächst sich wandte, bei Fürsten und in fürstlichen Kanzleien, als bei den Lehrern des deutschen Staatsrechts, die ihn auch akademischen Vorlesungen zu Grunde legten³⁾. Noch den Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts⁴⁾ ist er eine gewichtige Auctorität in Fragen, welche die deutsche Landeshoheit und ihre Institutionen betreffen.

In eben dem Masse freilich, als das deutsche Fürstenthum, die Hoheit von Kaiser und Reich und die Wirksamkeit des ständischen Landtags beseitigend, auf dem Wege zu einer vollen unbeschränkten Souveränität fortschritt, konnte der Bauriss eines christlich deutschen Regiments, dem eine absolute Herrschaft ohne einiges Ziel und Maass der Hoheit eine unerhörte Erscheinung ist, seinen nächsten Zweck, die Belehrung in den Geschäften, nicht länger erfüllen. Nach dieser Seite hin hatte das Werk, schon ehe das römische Reich deutscher Nation zusammenbrach, nur eine litterarhistorische Bedeutung, merkwürdig als der erste nennenswerthe Versuch eines praktischen Staatsmannes, die Fürsten in eine klare Uebersicht ihrer Rechte und Pflichten einzuführen und ihr bisheriges planloses Regiment in ein bewussteres Regierungssystem umzuwandeln.

Sollte indess mit dieser litterarischen Anerkenntniss die Bedeutung des Buches abgeschlossen sein? Werke dieser Art, die einem in der Zeit liegenden Bedürfnisse ihre Entstehung verdanken, mit dessen praktischer Erledigung ausschliesslich für die Gegenwart sich beschäftigen, geben in dieser Unmittelbarkeit ihres Ursprunges und ihrer Zwecke meistens ein treueres Bild von den Interessen ihrer Zeit, als die abgerundeten aber auch von Tendenzen getragenen, oft befangenen Darstellungen der Historiker. Als ein historisches Document, um administrative Massregeln der Regierungen des siebzehnten Jahrhunderts zu bezeugen, ist das Werk auch von neueren Schriftstellern⁵⁾ bisweilen angeführt worden; noch unlängst hat Ranke⁶⁾, um die Ansichten des grossen Kurfürsten von den ihm zustehenden Befugnissen zu erläutern, auf den deutschen Fürstenstaat, damals das „beliebteste Handbuch der deutschen Politik“, hingewiesen.

3) Eine Sammlung lobender Urtheile von Zeitgenossen bei Dan. Godofr. Schreber *historia vitae ac meritorum Vit. Lud. Seckendorff in rem publicam et litterariam incomparabilium ex documentis editis ineditisque collecta*. Lips. 1724. 4. p. 138 — 145. Vorlesungen über den deutschen Fürstenstaat von Joh. Pet. von Ludewig in Halle, Frankenstein in Leipzig, Gerhard in Jena. Vgl. Schreb. I. c. p. 140.

4) So häufig citirt von Joh. Fr. Vitriarius in *Pfeffinger illustratus* Goth. 1731. 2. B. tom III. p. 1118 über die Schranken der landesfürstlichen Hoheit; von Joh. Jac. Moser z. B. *Von der Teutschen Reichstände Landen* 1769. Bd. 1. Cap. 2. § 10 über territoriale Grenzen; von Joh. Steph. Pütter *Litteratur des deutschen Staatsrechts*. 1776. Bd. 1. p. 226.

5) Vgl. C. H. Rau *Grundsätze der Finanzwissenschaft* Bd. 1. §. 20. und nachher bes. bei der Verwaltung fürstlicher Kammergüter §. 90 u. folg.

6) Vgl. Leop. Ranke *Neun Bücher Preuss. Geschichte* 1847. Bd. 1. p. 54.

Jedenfalls waren die persönlichen Verhältnisse Seckendorffs zu der Zeit die ihn bildete, für die er schrieb, von der Art, dass man von vorneherein eine günstige Ansicht über die Glaubwürdigkeit seiner Schilderungen fassen darf.

In dieser Beziehung ist es zunächst nicht unwichtig, dass die Probleme, die er zu lösen verspricht, insbesondere die Frage über die Methode einer landesfürstlichen Regierung, welche die Macht des fürstlichen Hauses und die Wohlfahrt der Unterthanen zu erhöhen vermag, eben damals auch die deutschen Regierungen auf's lebhafteste beschäftigten.

Nur wenige Jahre waren verflossen, seit die deutschen Fürsten nach dem Frieden zu Münster und Osnabrück in den ruhigen Besitz ihrer Herrschaften gelangt waren; manche sahen zum ersten Male das fast verlorne Erbe ihrer Väter wieder, oder hatten in den Territorien, welche Erbtheilungen oder Erwerbungen des Friedens völlig verändert, sich erst zurechtzufinden; überall hatte man zu thun, um in den unwirthbaren Räumen sich häuslich einzurichten, die ersten nothwendigsten Ordnungen des Gemeinwesens wieder herzustellen. Und wie das eigene Hausinteresse, so mahnte auch die Sorge für Land und Landessassen zu einer bewussteren Auffassung und kräftigeren Handhabung des fürstlichen Regimentes. Das Elend einer dreissigjährigen Verwüstung lastete schwer auf den Landschaften des Reiches. Die Fürsten fanden ihre Städte entvölkert oder in Asche liegend, weite einst blühende Gegenden zur Einöde geworden, kaum baute noch der Landmann oft selbst im Pfluge den Acker: sie fanden eine Bevölkerung unter den Gräueln einer zuchtlosen Soldatesca aufgewachsen, roh und verwildert oder in einen Stumpfsinn versunken, der an sich und jedem höhern Interesse des Lebens, ja, wie ein Zeitgenosse klagt, an dem gerechten Gott im Himmel verzweifelte. Das Volk war bis in die obern Schichten hin unfähig aus eigenen Kräften sich emporzuhelfen. Nur dadurch dass die Fürsten die ernste Mahnung der Zeit begriffen und von dem Centrum ihrer landesfürstlichen Macht aus, von dem Getriebe einer energisch eingreifenden Verwaltung unterstützt, die tiefen Wunden ihrer Lande zu heilen und die gelähmten Kräfte ihrer Territorien anzuregen sich bemühten, ist es gelungen, das Elend, welches die Fremden und nationaler Verrath über das Vaterland gebracht, allmählich zu lindern, den Anbau auf die verödeten Fluren, die Gesittung in die verwilderten Herzen zurückzuführen. Ueberall in den zahlreichen Territorien, in welche das deutsche Reich zerfiel, begegnen wir in dem ersten Menschenalter nach dem Kriege einer eifrigen politischen Thätigkeit, Reformen der mannichfachsten Art in dem Gebiete der Administration: man irrte bisweilen in der Wahl der Mittel, man griff hier und da schon in despotischer Willkühr durch; man war aber auch in diesen Anfängen der modernen Staatswirthschaft um so empfänglicher für jede Belehrung, welche die Einsicht in die Wege und Ziele der Wohlfahrt des Landes zu fördern schien.

Unter den deutschen Fürsten, die in so schweren Zeiten die Regierung zum Segen ihrer Unterthanen geführt haben, rühmt die Geschichte vor allen den grossen Kurfürsten, seine Heldenthaten, seine Verwaltung. Ein thüringischer Landesherr, der Herzog Ernst von Sachsen Gotha, ⁷⁾ darf den Vergleich mit ihm nicht scheuen.

Wie Friedrich Wilhelm von Brandenburg übernahm auch er unter den schwierigsten Verhältnissen die Regierung, mitten im Kriege, in einem erschöpften Lande, das schutzlos den Angriffen beider Partheien

⁷⁾ Ueber das Leben und die Regierung dieses Fürsten vgl. Vita Ernesti Pii ducis Saxoniae descr. ab El. Mart. Eyringio Lips. 1704. 8. Galletti Geschichte und Beschreibung d. Herzogthums Gotha 4 Thle. 1779—81, insbes. Th. I. 249—93, Gelbke Herzog Ernst von Sachsen Gotha 3 Thle. Gotha 1810. Viele hierhergehörige Urkunden in Fr. Rudolphi Gotha diplomatica oder Ausführliche Beschreibung des Herzogthums Gotha. 5 Bde. fol.

offen lag, das er dann nach einer langen gesegneten Regierung blühend und vergrößert hinterliess: wie dieser wurde er der Gründer eines deutschen Staates, der die Anfänge seiner Selbstständigkeit und einer geregelten Verwaltung an seinen Namen knüpft: wenn von ihm keine glänzenden Thaten im Felde und im Kabinet berichtet werden, so blieb er doch auch bewahrt vor den Pfaden einer gewundenen Politik und dem Bruche ständischer Rechte, die in dem verständigen Gebrauche des Erworbenen vielleicht Entschuldigung, nie Rechtfertigung und Billigung finden können. Man wird allein aus den kleiner zugeschnittenen Verhältnissen, in die Herzog Ernst gestellt war, diese reinere sittliche Stellung zu den Dingen nicht erklären dürfen. Seit dem Verluste der Mühlberger Schlacht hatte ein unruhiger Ehrgeiz die Glieder des Ernestinischen Hauses aufgeregt, sie in den theologischen und politischen Händeln ihrer Zeit umhergeworfen; noch die meisten seiner Brüder fanden in solchen ehrgeizigen Plänen einen frühen Untergang. Herzog Ernst war der erste Fürst seines Geschlechtes, der von diesen traditionellen Tendenzen, von dem Groll gegen den Kaiser und die Albertiner, klar und entschieden sich lossagte, seine Thätigkeit nur dem Pflichtenkreise eines deutschen Landesherrn zuwandte.

Da ist es nun höchst merkwürdig und auch in diesem Zusammenhange der Beachtung werth, wie er die Verwaltung des für ihn ausgesonderten Erbtheils durchaus nach dem älteren politischen System ordnet, eine landesväterliche an die ständischen Schranken gebundene Herrschaft in Gotha aufrichtet. Noch ehe er die Huldigung eingenommen, beruft er den landständischen Ausschuss nach Tenneberg zur Berathung über die Pflege der im Lande lagernden Kriegsvölker: fast in jedem Jahre versammelt er dann die Ausschüsse oder einen Landtag, um allgemeine Landesangelegenheiten, etwa eine Polizeiordnung, ein Defensionswerk, eine kirchliche Einrichtung ihnen vorzulegen; sie bewilligen ihm ihre ständischen Beden, eine Landsteuer oder Tranksteuer. Seine landesfürstliche Macht stützt er namentlich auf die sorgliche Verwaltung des Kammergutes und einen sparsamen Haushalt: die im Kriege verödeten Aemter werfen unter seiner Pflege bald einen so reichen Ertrag ab, dass er ungeachtet der sinkenden Getreidepreise davon Hofhalt und Verwaltung bestreiten, auf die Auslösung verpfändeter Güter bedeutende Summen verwenden und doch noch einen Schatz von einigen Tonnen Goldes hinterlassen kann. Um so entschiedener, da er in dem ihm eigenthümlichen Besitzthum sich unabhängig weiss, kann er auf seine fürstlichen Gerechsamkeit, auf die höchste oberste Botmässigkeit über Land und Leute, halten: er will sie nicht grade vermehren, nicht, wie man sagte, im Interesse des Etats stabiliren, aber er betrachtet sie auch wie ein eisernes Capital, das er vor jeder Verminderung zu bewahren, aus dem er die Wohlfahrt seines Landes in geistlichen und weltlichen Sachen zu besorgen hat. Für diese Aufgabe seines fürstlichen Berufes ist er in unermüdlicher Sorgfalt thätig. Er arbeitet selbst und täglich mit den obern Landesbehörden, die er bestellt, dem geheimen Raths Collegium, der Regierung, dem Consistorium und der Kammer. Während er strenge auf die Erledigung der laufenden Geschäfte, besonders auf gute Justiz hält, findet er noch Zeit, zahlreiche Landesordnungen, die in jedes Gebiet des öffentlichen Lebens ordnend hineingreifen, mit seinen Räten zu erörtern und mit Beistimmung des Landtages zu erlassen. Am meisten wendet sich denn freilich seine Sorge den Kirchen und Schulen des Landes zu. Keine Summe ist ihm zu gross, um Dorfschulen und neue Pfarreien zu gründen, das Gymnasium zu Gotha auszustatten, Bibelwerke und Katechismen auf seine Kosten drucken zu lassen: im Dienste der christlichen Mission blickt er auch wohl über die Grenzen seines Fürstenthums hinaus, unterstützt die lutherische Gemeinde in Moskau, sucht mit der verfallenen aethiopischen Kirche Verbindungen anzuknüpfen; er hat einmal allen Ernstes an die Stiftung eines Collegiums von Gottesgelehrten gedacht, das so lange alle Irrlehrer bestreiten sollte, bis sie keine Gegenstände mehr vorbringen könnten.

Denn der lautere Quell, der sein Leben tränkte, aus dem er die Impulse seines geräuschlosen unermüdlischen Wirkens schöpfte, ist eine innige evangelische Religiosität: nicht eben im Sinne der strengen lutherischen Orthodoxie, welche die Gothaischen Theologen für Schwärmer und Schwenkfeldianer hielt; sein Verhältniss zu Gott ist geistiger und innerlicher, vor Allem ein herzliches Vertrauen auf den Herrn und ein Leben vor seinen Augen, in Hoffen und Harren, wie sein Wahlspruch lautet, in silentio et spe. Nicht nur das äussere Glück seiner Unterthanen, auch ihre geistliche Wohlfahrt trug er wie die eigene Seligkeit auf seinem Herzen: „ich will, pflegte er zu sagen, einst sie alle im Himmel um mich haben!“ Aus dem Munde des dankbaren Volkes empfing er den Namen, den er in der Geschichte führt, des Frommen, des Beternst: er war, sagt eine alte thüringische Chronik,⁸⁾ ein wahrer Liebhaber Christi und ein rechter Entwurf von dem echten alten und noch unvermengeten Deutschland; sie bemerkt dabei, dass an ihm das Wort des Apostels in Erfüllung gegangen, je mehr er den zeitlichen Prunk verachtet, desto mehr habe um seiner Gottseligkeit willen der Herr diesem theuren Sachsen zugeworfen.

Zu diesem Fürsten nun stand Seckendorff in dem freundlichsten und förderlichsten Verhältnisse:⁹⁾ innerhalb einer Verwaltung, die durch bedeutende Erfolge bereits die Zweckmässigkeit ihrer Einrichtungen und Massregeln bewährt hatte, sammelte er die Erfahrungen, welche er in seinem Werke über den deutschen Fürstenstaat niedergelegt hat.¹⁰⁾

In der Vorrede zu seiner Geschichte des Lutherthums gedenkt Seckendorff ausführlich und mit einer gewissen Befriedigung seiner Abkunft aus einem reichsunmittelbaren fränkischen Rittergeschlechte¹¹⁾: der Vorfahren väterlicher Seite, die in bedeutenden Aemtern als fürstliche Räte an den Höfen und als Praelaten in den Bisthümern des fränkischen Kreises gelebt und unter den ersten Herren ihres Standes die gereinigte Lehre angenommen hätten; des mütterlichen Ahnherrn, jenes Sebastian Schertel von Burtenbach, der wider den französischen Reichsfeind und die Türken gefochten und nachher einen grossen Theil des Schmalkaldischen Kriegsheeres angeführt. Auch sein Vater¹²⁾ stand in Diensten des Bischofs zu Bamberg zu Herzogen Aurach und kämpfte später unter den schwedischen Fahnen, denen er nach der Schlacht bei Breitenfelde sich angeschlossen.

Wie so viele seiner Zeitgenossen wäre auch Veit Ludwig von Seckendorff in Dürftigkeit, günstigsten

⁸⁾ Merkwürdige und auserlesene Geschichte von der berühmten Landgrafschaft Thüringen. Gotha u. Prof. bei Aug. Boethius. 1684. S. 193 sq.

⁹⁾ Nobilium decus Germaniaeque ornamentum Seckendorffius, quidquid elegantis litteraturae acquisivit sibi, Ernesto debuit Cf. Eyring l. c. p. 152.

¹⁰⁾ Für die Biographie Seckendorffs enthalten mehrere seiner Werke, sein „Christenstaat“, die „Teutschen Reden“, sowie die Vorrede und die Additionen zu seinem comment. de Lutherismo wichtige Angaben. Kurze biographische Uebersichten in einem Programme von Joach. Just. Breithaupt in opp. Breithauptii junctim edit. Hal. 1703. und in Casp. Sagittarii histor. Gothan. plen. ed. Tenzel. Im. 1700. Cap. 16. p. 263 sq. Das Hauptwerk ist die bereits angeführte Schrift von Dan. Gottfr. Schreber. Unsere Andeutungen beziehen sich selbstverständlich nur auf die wissenschaftliche und praktische Vorbereitung, die Seckendorff für den deutschen Fürstenstaat befähigte.

¹¹⁾ Vgl. Seckendorff praeloq. ad histor. Luther. l. c. Näheres über die zahlreichen Linien und die berühmteren Männer des Geschlechtes bei Schreber l. c. c. 1.

¹²⁾ Der Vater Joach. Friedr. v. Seckendorff-Gutend, Herr zu Oberzenna, Amtmann und Rittmeister des Bischofs von Bamberg, wohnhaft zu Herzogen Aurach, nahm (1632) schwedische Dienste, focht unter Gustav Adolf, Bernhard von Weimar, Banner, und wurde, da er an den Plänen der deutschen Obersten nach Banner's Tode Theil genommen, zu Salzwedel hingerichtet (Febr. 1642). Theatr. Europ. IV. 885. Pufendorf rer. Suecic. lib. XIV init. Die Mutter Anna Schertel von Burtenbach. Veit Ludw. v. S. geb. 20. Decbr. 1626, der älteste von drei Söhnen und zwei Töchtern. Seit den Kriegsdiensten des Vaters führte die Mutter mit den Kindern ein unstetes Leben in thüringischen Städten, Coburg, Mühlhausen und Erfurt, bisweilen im schwedischen Kriegslager. Vgl. Schreb. l. c. c. 3. Teutsche Reden. Vorr. 61.

Falls im rohen Kriegshandwerk verkommen, wenn nicht die drei ernestinischen Brüder, Wilhelm, Albert und Ernst, dem Vater aus schwedischen Kriegsdiensten her befreundet, den zwölfjährigen Knaben an ihren gemeinsamen Hof zu Coburg genommen (1639), ihn dort mit nachgebornen Söhnen des Hauses Württemberg hätten erziehen lassen.¹³⁾ Nach der freundbrüderlichen Theilung der Lande (Apr. 1640) brachte Herzog Ernst seinen Schützling nach Gotha,¹⁴⁾ dessen verfallenes Gymnasium Landesherr und Stände hergestellt hatten, und übergab ihn dort der Obhut des frommen gelehrten Superintendenten Glass und dem Magister Andreas Reyher, der vom Johanneum zu Lüneburg so eben zur Leitung der Schule berufen war. Von Gotha aus unterstützt, bezog Seckendorff (1642) die Universität Strassburg¹⁵⁾, wo er neben einem juristischen Cursus auch den Professor der Beredsamkeit Johannes Boecler hörte, dessen klassische Bildung und sein lebendiger geistreicher Vortrag über Geschichte und deutsches Staatsrecht die studierende Jugend anzogen. Wir finden ihn darauf wieder zu Gotha,¹⁶⁾ unter den Hofjunkern (1646) und nachher (1648) unter den Kammerjunkern des Herzogs, aber von den äussern Pflichten des Dienstes an der Hof-

¹³⁾ In der Zuschrift des Christenstaates an den Kurprinzen Johann Georg gedenkt S. des Herzogs Ernst Christmilden Andenkens, der, „da ich aus Franken durch trübseligen Zufall in die sächsischen Lande gelangte, mich eine Zeitlang erziehen lassen“. Vgl. auch Vorr. zu den Teutschen Reden p. 51. Sagittar. l. c. Breith. l. c. Schreb. l. c. c. 3.

¹⁴⁾ Ueber die Herstellung des Gymnasiums, für welche die Landstände Geld bewilligten, vgl. Rudolphi Gotha dipl. tom. IV. No. 1. Ueber sein Verhältniss zu Salomon Glass erzählt S. in seinem Bericht von Melanchthon's Krankheit und deren Heilung durch Luthers Gebet: Narrabo reliqua verbis Dom. Salom. Glassii, Superintendentis Gothani generalis, b. m. quo quatuordecim annorum adolescens, quum in gymnasio Gothano litteris operam darem, patre spiritali duobus prope annis usus sum, theologi consummatissimi. Eum sanè iam tum pro capto meo venerabar, et quum concionantem ob exillatam vocis paucissimi vel intelligerent vel attentionem ei praestarent, ego quidem sermones eius calamo excepi, et doctrinam viri accuratissimam et in exegesi paene incomparabilem in summa habui admiratione. Seck. hist. Luth. lib. III. p. 313.

¹⁵⁾ Seine Lehrer in der Rechtswissenschaft Joh. Rebban und Joh. O. Tabor. Bekannter ist Joh. Heinr. Boecler, damals Professor der Beredsamkeit (1640 — 48), später nach schwedischen Diensten wiederum (1652 — 72) Professor der Geschichte zu Strassburg. Eine Charakteristik Boecler's von Ebert in Ersch und Grubers allgem. Encyclop. Bd. 11. „Und weiss ich, erzählt Seckendorff in der Vorrede zu den Teutschen Reden S. 65, mich noch dankbar zu erinnern, dass, als ich nebst noch einem Studioso vor mehr als 40 Jahren eine Oration zu Strassburg vor dem berühmten Boeclero publico halten wollte, dieser uns beide vorher in dem Auditorio ganz allein probirte und uns nachredete und nachwies, was wir unrecht machten, auch zeigte, wie wir es verbessern könnten.“ Nach Boecler's Angaben bezogen sich die am 28. September 1643 gehaltenen Reden auf den Kaiser Tiberius, und der Liefländer Samson erörterte Tiberii larvati simulacrum, Seckendorff Tiberii revelati formam. Cf. Boecleri orat. et progr. Argentor. 1712. p. 382. Vgl. noch die dankbaren Worte Seckendorff's in den Add. zum Christenstaat S. 315.

¹⁶⁾ Seckendorff in der Vorrede zu den Teutschen Reden: Da ich fünf Jahre dem Herzog Ernst als Hof- und Kammerjunkern unterthänigst aufwartet, hatte ich die beste Gelegenheit, Dero Discursen und Judicien von allem was vorginge, anzuhören, musste auch hingegen aus dem, was ich gelesen oder sonst observiret, (denn dieselbe Zeit habe ich mehrentheils ad studia angewandt) meine Gedanken wieder eröffnen, welches auf Reisen, in Kutschen-Fahren und des Abends nach verrichteten Geschäften der Zeitvertreib war. Insonderheit haben Sie als ein allgemein Principium gefasst, es sollte nach Erheischung des Christenthums alles, auch was nur Cerimonial oder zur Ergötzung gemeint war, zur Erbauung und Besserung angewandt und dazu keine Gelegenheit versäumt werden. Vgl. a. O. S. 57. sq. Die übrigen Angaben nach Breith. l. c. p. 20. sq. Sagittar. l. c. 264. Schreb. l. c. 25 — 31. Ueber den Hofprediger und Consistorialrath Bronkhorst vgl. Addit. zum Christenstaat S. 169: er nennt ihn einen „gottseligen Theologus practicus, dergleichen nicht viel gewesen, den er in seiner Kindheit als einen geistlichen Vater geehrt, hernach in Herrendiensten einen hochverständigen gottseligen Mitarbeiter an ihm gehabt.“ Ueber seine Sendungen an den General v. Wrangel (Decbr. 1646) und später an den Feldmarschall von Wrangel (Oct 1647) vgl. Rudolphi l. c. Cap. 20. §. 23. 26; auch bei dem Vergleiche, den die Höfe zu Kassel und Darmstadt über die Marburger Erbschaft schlossen (14 Apr. 1648), war er im Gefolge des vermittelnden Herzogs Ernst gegenwärtig. Schreb. l. c. p. 30. 31.

statt befreit, unter den Augen des Fürsten mit wissenschaftlichen Studien und der Vorbereitung für den Staatsdienst beschäftigt. Wie es damals auch auf Universitäten gebräuchlich war, ging er bei dem Hofprediger Bronckhorst zu Tische; der Morgen, erzählt einer seiner Biographen, war dem Gebete und der heiligen Schrift gewidmet; darauf las und excerpirte er juristische theologische politische Schriften, welche die schon damals nicht unbedeutende gothaische Bibliothek ihm darbot. An vorherbestimmten Tagen, meist Sonntags stieg er zu dem herzoglichen Schlosse, dem Friedenstein hinauf, um dem Fürsten, der an der Erziehung der Jugend seine Freude hatte, über seine Arbeiten Rechenschaft abzulegen, seine Ansichten und Bedenken zu eröffnen, Anweisungen für die nächsten Aufgaben zu empfangen. Allmählich wurde er auch in die Praxis des fürstlichen Dienstes eingeführt: er musste Relationen aus den Acten liefern, sein Urtheil über vorliegende administrative oder juristische Fälle in ausführlicher Darstellung entwickeln, mit den Führern der durch das Gothaische ziehenden schwedischen Truppen unterhandeln.

Nachdem er darauf eine Prüfung vor Kanzler und drei Doctoren der Rechte rühmlich bestanden, wurde er zum Rath in herzoglich gothaischen Diensten befördert und zunächst bei landesfürstlicher Regierung und Consistorium beschäftigt (1651). An der Spitze der Verwaltung stand damals der Kanzler Dr. Georg Franzke, ein treuer in den Geschäften ergrauter Diener des ernestinischen Hauses. Ich muss, erzählte Seckendorff später in dem Vorworte zu seinen deutschen Reden, diesem ehrlichen Manne mit schuldigem Respecte nachsagen, dass ich ihm, nächst Gott und fleissigem Lesen alter und neuer Acten, guten Theils zu danken habe, was ich in deutschem Stylo in Reden und Schreiben habe praestiren lernen, und kann mich rühmen, dass er an mir und meinen Arbeiten, so jung ich damals war, als mein vorgesetzter Director in der Rathstube gute Genüge gehabt, ob er gleich etwas ekel und difficil bei anderer Leute Concepten war.¹⁷⁾ Auf dem Wege der Praxis und amtlichen Erfahrung gewöhnte er sich in die nicht eben bequemen Formen der Geschäfte hinein, suchte er das Getriebe einer landesfürstlichen Verwaltung, ihre Beziehungen zu eigenem wie des Reiches und der Stände Recht, die Mannichfaltigkeit ihrer ebenso auf dem Gesetz als auf Sitte und Herkommen beruhenden Rechtsnormen kennen zu lernen.

Man wird es nicht erwarten, dass die Biographen Seckendorff's uns ein detaillirtes Bild seiner Thätigkeit und der Aufgaben und Resultate seines Tagewerks geben. Administrative Wirksamkeit, eben weil sie fast ausschliesslich die Erledigung des gegenwärtigen Bedürfnisses bezweckt, hinterlässt selten Spuren, die über die nächste Generation hinausreichen; an collegialische Formen und die Anordnungen seines Vorgesetzten gebunden, kann der einzelne Beamte seine Arbeiten kaum als selbstständige, ihm angehörige Leistungen in Anspruch nehmen. Jedenfalls lernte Seckendorff in den verschiedenen amtlichen Stellungen, die er nach und nach bekleidete, das Thema seines Buches, die Regierung und Verwaltung eines Fürstenthums, in jedem ihrer Zweige kennen.¹⁸⁾ Fünf Jahre nach seiner ersten Anstellung (1651) ernannte Her-

¹⁷⁾ Seckendorff v. O. 59. Dass er ungeachtet seiner gründlichen Vorbereitung doch fast früh, ohne den schwierigen Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein, in die Geschäfte gekommen sei (in pistrinum negotiorum detrusus), vgl. Seck. hist. Luth. praeloq. Eine Biographie Georg Franzke's bei Sagittar. l. c. 257 — 63. Auch als juristischer Schriftsteller bewährt, hatte er bereits (1629 — 33) dem Schwarzburger Grafenhouse gedient und war von den Weimarschen Brüdern (1633 — 40) in wichtigen Verhandlungen, wie bei dem Eisenberger Vergleich (1634), auf dem Frankfurter Convent (1634) und bei den Theilungsverträgen von 1639 gebraucht worden, als er in gothaische Dienste trat (1640). Die Zeitgenossen rühmten, die Thätigkeit und Einsicht, die er als Kanzler (1640 — 59 †) bei der Aufrichtung der Ordnungen und Anstalten Herzog Ernst's bewiesen.

¹⁸⁾ Ueber die von ihm bekleideten Aemter vgl. Breith. l. c. Sagitt. l. c. Schreb. l. c. Quid autem per duodeviginti annos, quos in Gothano ministerio exegit, in rebus ad aulam, aerarium, superiorem Saxoniae circulum, sed et universum Romano-Germanicum imperium pertinentibus itemque in diversis legationibus praestiterit, loquuntur quam plurima amplissimaque acta, et in his multae scripturae manu eius exaratae. Sagittar. l. c. p. 263.

zog Ernst ihn zum Rath an der fürstlichen Kammer,¹⁹⁾ und zu gleicher Zeit berief Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen Altenburg ihn zum Hofrichter in Jena. Dem bewährten Diener wurde zuletzt (1663) auch die höchste Stelle der Verwaltung zu Theil, das Amt des Kanzlers, der neben der Direction sämmtlicher Landescollegien auch die wichtigeren den Staat und die landesfürstliche Hoheit selbst betreffenden Angelegenheiten bearbeitete: wie denn auch Seckendorff während der damaligen Erfurter Händel²⁰⁾ das Schutzrecht (*ius protectionis*), welches das Gesammthaus Sachsen über die Stadt hergebrachter Weise beanspruchte, im Auftrage sämmtlicher ernestinischer und albertinischer Höfe vertrat und in staatsrechtlichen Schriften, die später dem Reichstage zu Regensburg vorlagen, gegen die mainzischen Uebergriffe vertheidigte. In gleicher Stellung siedelte er später (1665) in die Dienste des Herzogs Moritz von Sachsen Zeitz über, in demselben Jahre, in welchem er die dritte Ausgabe seines deutschen Fürstenstaates veranstaltete.

Inmitten dieser mannigfachen Berufsthätigkeit, oft unter drückender Last der Arbeiten und bei hier und da „abgezackten“ Stunden, aber auch in fortwährender lebendiger Berührung mit den Verhältnissen und Geschäften die er schilderte, hat Seckendorff sein Werk über die deutschen Fürstenthümer und ihre Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen verfasst. Der nächste äussere Anlass war auch hier, wie er in seiner förmlichen Weise sich ausdrückt²¹⁾, das gnädigste Begehren des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, des Herzogs Ernst, dem, wie er hinzusetzt, er soviel zu Diensten schuldig sei, als in seinem wenigen Vermögen stehe: er benutzte bei der Arbeit eine schon früher von ihm verfasste Beschreibung des Herzogthums Gotha, die er nunmehr so umarbeitete, dass sie auch auf andere Fürstenthümer und Lande sich bequemte. Zum ersten Mal erschien der deutsche Fürstenstaat, dem Kurprinzen Johann Georg gewidmet, im siebenten Jahr nach dem Frieden zu Münster und Osnabrück; die Vorrede trägt das Datum seines neunundzwanzigsten Geburtstages (20. Decbr. 1655). Der dritten Ausgabe fügte er noch „Additiones d. i. Zugaben und Erinnerungen zum deutschen Fürstenstaate“ bei, die Frucht seiner spätern amtlichen Erfahrungen, daher meist von bedeutsamen Inhalt, obschon nur rasch hingeworfen und lockerer Form.

Suchen wir nunmehr noch den Standpunkt, aus welchem Seckendorff die Verhältnisse der mittleren

¹⁹⁾ In dieser Zeit war er unter Franzke's Leitung bei der Abschliessung des Vertrages thätig, durch welchen die Hennebergische Erbschaft, seit 1583 von den sächsischen Häusern gemeinschaftlich verwaltet, getheilt wurde (31. Juli 1660). Darüber in einem Briefe an Sagittarius: *Diebus non paucis Vimariae substitit Ernestus, ubi negotium divisionis Hennebergicae toto paene saeculo frustra agitatum, per Dei benignitatem Principumque et legatorum dextra et ad publicum bonum versa consilia, confectum est; qua in re me quoque aliquid ministerii praestitisse, tanto magis gaudeo, quanto certior sum, in provincia splendida olim atque felici, sed per diuturnam illam communionem seu potius confusionem tantum non ad incitas redacta, melius posthac atque rectius tam ecclesiae, quam politicae provisum iri. Gotter elogia claror. viror. qui Altenburgum illustrarunt p. 83. Cfr. Sagittar. l. c. q. 436. Müller. Annal. Sax. 440.*

²⁰⁾ Vgl. C. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte Bd. 8. 374 sq. Die beiden Schriften Seckendorffs: *Institia protectionis in civitate Erfurtensi s. Brevis expositio indubitati iuris, quod serenissimi, Elector et Duces Saxoniae, more maiorum et secundum imperii leges pacisque publicae constitutiones merito exercent, 1663. Repetita et necessaria defensio iustae protectionis Saxonicae in civitate Erfurtensi, adversus scriptum sine exemplo virulentum et contumeliosum, titulo assertionis Moguntinae vulgatum, 1664. Der Streit, der zunächst (1660) an die verweigerte kirchliche Fürbitte für den Erzbischof anknüpfte, betraf im Grunde, wie die fast gleichzeitigen Händel von Münster Magdeburg Braunschweig, die Unterwerfung der Stadt unter fürstliche Landeshoheit und endigte nach vielen Commissionen und Verhandlungen damit, dass Kurfürst Johann Philipp von Mainz mit französischer Hülfe die Bürger zur Unterwerfung zwang. (1664 October.)*

²¹⁾ Teutsch. Fürstenst. Vorr. a. d. günst. Leser.

deutschen Fürstenthümer seiner Zeit beurtheilt und beschreibt, im Allgemeinen zu umgrenzen, so tritt zunächst der entschiedene Gegensatz zwischen einer auf den realen historisch erwachsenen Verhältnissen basirenden Methode und den Abstractionen der damals gangbaren romanisirenden und naturrechtlichen Theorien der Politik entgegen.

Schon seit längerer Zeit war man gewohnt, die Principien des römischen Rechtes auf die politischen Organismen anzuwenden, die auf deutschem Boden und zum grossen Theil auch aus nationaler Wurzel entsprossen waren. Und von andrer Seite verhiess das Naturrecht, das eben jetzt in der deutschen Wissenschaft sich einbürgerte, die bestehenden Staatskörper, da sie doch an unheilbaren Gebrechen litten, von Grund aus und den in der menschlichen Natur liegenden ethischen Gesetzen gemäss zu construiren. Man war auch in regierenden Kreisen hier und da Lehren nicht grade abhold, deren Consequenzen, sowohl das Imperium das an die deutschen Fürsten gekommen, als der gesellschaftliche Vertrag der die höchste Gewalt unwiderruflich an den fürstlichen Inhaber gebracht, bequeme Handhaben boten, um die territoriale Staatsgewalt von mancher hemmenden Schranke zu befreien und im Namen einer höhern politischen Idee die Räder der Verwaltungsmaschine rascher in einander greifen zu lassen. Der deutsche Fürstenstaat lehnt den Beistand dieser Theorien ab. Er spottet über die Leute, die eben aus der Schule in die landesfürstlichen Rathstuben eintretend aus den gemeinen commentariis de iure principis et territorii vermeinen, man müsse Alles über einen Leisten schlagen, es folge nicht quilibet ex quolibet, es lasse sich nicht allenthalben eine solche Botmässigkeit einführen, wie man sie in Büchern in amplissima forma von müssigen Leuten beschrieben finde.²²⁾ Er bezeichnet es an einer andern Stelle als einen gefährlichen Missbrauch, wenn etliche zumal angehende Rätthe und Diener an Höfen vermeinen, wo sie die Worte Landesfürst und landesfürstliche Herrlichkeit in ihren Syllaben klingen hören, da müsse alsbald alles daraus folgen, was sie etwa in Büchern gelesen, das insgemein ein Landesfürst oder summus princeps thun könne.²³⁾ Und er wendet sich mit Unwillen von den absolutistischen Maximen ab, die an diese abstracten Theorien nur zu bequem sich anlehnten, welche, wie geistlos sie auch waren, durch ihre glänzenden französischen Erfolge den deutschen Fürsten sich empfahlen, vor jener „Unart der eigenwilligen Herrschaft“, die, wie der „gottlose Macchiavellus“ lehre, „gegen die Benachbarten je mehr und mehr gewaltig sich herfürzuthun und denen, welche nicht völlig mit allen Arten der Subiection unterworfen sind, die übrigen wenigen Freiheiten zu benehmen sucht.“ Ich will, sagt er²⁴⁾, mit dem Worte Staat keineswegs gemeint haben, was heutzutage öfters darunter begriffen, da fast keine Schandthat und Leichtfertigkeit zu nennen sein wird, die nicht an etlichen verkehrten Orten mit dem Worte Staat, ratione status oder Staatssachen entschuldigt werden will.

Man erkennt ein gegebenes politisches Gemeinwesen nicht von aussen her durch die fertigen Kategorien eines Systems, an dem Maasse eines absoluten für alle Zeiten und Völker gültigen Staatsideales; man lernt ihn nur allmählich verstehen, indem man die Bedingungen der Natur und der Geschichte, unter denen er geworden, das Recht und die Sitte die in ihm leben, in denen er sein geistiges Sein verkörpert hat, sich zu vergegenwärtigen sucht. So auch Seckendorff, indem er seine „Polizei nach Gelegenheit deutscher Lande“ an dem in ihnen gültigen positiven Rechte abmisst. Er beruft sich²⁵⁾ auf die „Gesetze und Ord-

²²⁾ Teutsch. Fürstenst. Addit. S. 76. 77.

²³⁾ Teutsch. Fürstenst. Add. S. 69. 70.

²⁴⁾ Teutsch. Fürstenst. S. 150. Vorr. S. 8. Add. S. 76.

²⁵⁾ So u. A. Teutsch. Fürstenst. S. 59, 66, 68, 77, 79, 81, 91, 123.

nungen des Reichs“, die „sonderbaren Verträge und Abschiede zwischen Landesherrn und Ständen“, wo diese Hilfsmittel nicht ausreichen, auf das „uralte Herkommen“, die „lößlichen guten Gewohnheiten der Väter“, die „gemeine Ansicht“ der Zeitgenossen: seine Thätigkeit bei der Verarbeitung dieser Stoffe besteht darin, dass er aus den Gesetzen und Gewohnheiten die in ihnen liegende Idee des Verhältnisses ermittelt, die gegenseitig sich bedingenden Rechte und Pflichten von einander abgrenzt, aus der Summe der territorialen Institutionen das Modell des deutschen Fürstenstaates zusammenfügt.

Es ist die natürliche Consequenz dieser seiner wissenschaftlichen Methode, dass er, auch was den Inhalt seiner Angaben und staatsrechtlichen Anschauungen betrifft, auf conservativem, an dem historischen Rechte festhaltenden Boden sich bewegt. Man nimmt dies vorzüglich an dem Verhältnisse wahr, in welches er die landesfürstliche Hoheit einerseits zu der Hoheit von Kaiser und Reich, andererseits zu den Rechten und Freiheiten der Stände stellt.²⁶⁾ Denn sie ist ihm allerdings die oberste Botmässigkeit über die Stände und Unterthanen des Landes, die beherrschende regierende einigende Macht des Territoriums. Alle Insassen des Fürstenthums sind unbeschadet der ständischen Vorrechte Einzelner verpflichtet, ihr, wie der Eid der Treue in der Erbhuldigung lautet, zu allen Zeiten treu hold und gewärtig zu sein; sie übt die Functionen einer höchsten öffentlichen Gewalt, in staatlichen wie in kirchlichen Dingen, in legislativer jurisdictioneller executiver Thätigkeit; die einzelnen Landestheile, wie weit sie auch räumlich und bisweilen durch die Verschiedenheit der landständischen Constructionen von einander getrennt sein mögen, schliessen in der gemeinsamen Beziehung auf die centrale Gewalt sich zu einem Territorium zusammen. Und diese territoriale Staatsgewalt ist nicht etwa nur eine Institution und eine Macht der Beherrschung, wie der Magistrat eines republicanischen Gemeinwesens; sie ist vielmehr in einem monarchischen Oberhaupte verkörpert, das in ererbter persönlicher Hoheit über den Unterthanen waltet und in der Einheit eines fürstlichen Willens das Aggregat der mannigfachen landeshoheitlichen Rechte zusammen fasst. Aber eben dieser regierende Landesherr ist auch an die Schranken gebunden, welche in den Reichsgewalten und den ständischen Landtagen aufgerichtet sind. In der Empfangnahme ihrer Regalien, indem der Kaiser, der Repräsentant der in Kaiser und Reich ruhenden Souverainität sie mit ihren Landen und Regalien belehnt, erkennen die Fürsten deutscher Nation das Reich an, d. i. dass sie unter dem Kaiser und Reich und ihm zum Gehorsam verpflichtet sind: sie haben die Gesetze, die auf den Reichstagen mit gebühlichem Schlusse der Stände gegeben werden, für sich und ihre Lande in Acht zu nehmen, des ewigen Landfriedens zu wahren, den Entscheidungen des Reichskammergerichtes und den Anordnungen des Kreisobersten zu gehorchen, dem Vaterlande, sobald es in Gefahr ist, mit ihrer Heeresmacht zu Diensten zu sein. Und bei der Huldigung erklärt der Fürst kräftiglich und mit eidlichem Gelübde, dass er seine Landessassen bei Gleich und Recht unter einander schützen, für sich den Gesetzen gemäss handeln und denselben sich unterwerfen, dass er die „besonderen“ Verträge und Abschiede halten wolle, die seine Vorfahren versprochen und zugesagt haben: er darf die Unterthanen wider ihre christliche und in den Religionsfrieden zugelassene Glaubensbekenntnisse und hergebrachte Uebung derselben nicht beschweren; er darf ihnen Recht und Gerechtigkeit nicht versagen; er ist nicht, wie in tyrannischen eigenmächtigen Herrschaften, der Gebieter über Habe und Gut der Unterthanen, vielmehr ist in dem hohen Regal von des Landes Steuerbarkeit nichts als das Recht enthalten, die Stände des Landes um eine „gutwillige Steuer“ um eine „Bede d. h. um erbetene“ Einkünfte anzusprechen. So will es, wie Seckendorff bemerkt, die deutsche Sitte und das deutsche Recht, die in den Ländern des Reiches herrschen: eine deutsche landesfürstliche Hoheit ist nicht so

²⁶⁾ Vgl. bes. Teutsch. Fürstenst. Thl. 2. Cap. 1, 2, 4, sowie Addit. S. 27. sq.

gar absolut, sondern hat auch das Reich und die Freiheiten der uralten Stände ihren Respect zu nehmen.

Wie in der Ablehnung abstracter Theorien und in der Beschränkung auf die gegebenen und historisch erwachsenen Verhältnisse, so spricht sich der Einfluss, den persönliche Beziehungen auf das Werk geübt, auch in den ethischen, in christlichem Glauben und Leben wurzelnden Principien seiner Politik aus. Denn auf diese Basis wies ihn die christliche Haltung seines Hofes, die eigene klare Ueberzeugung von der Wahrheit des geoffenbarten Wortes, der von religiösen Motiven durchdrungene und von kirchlichen Institutionen getragene territoriale Staat für den er wirkte; er schreibt für Fürsten und Stände eines christlichen Reiches, des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, „darin zu jeder Zeit so viele Satzungen und Ordnungen wider Ruchlosigkeit und gottloses Wesen aufgerichtet worden“²⁷⁾ So wurde es für ihn ein Axiom das des Beweises nicht bedurfte, dass eine Religion, in deren Geboten die letzten Gründe und Zwecke des irdischen Seins beschlossen sind, auch gegen die reichste Lebensordnung dieser Welt, den Staat, nicht gleichgültig sich verhalten könne. Mit eben demselben Nachdruck wie etwa ein landesübliches Gesetz betont er, um die Norm eines politischen Verhältnisses festzustellen, die „göttlichen Gebote“, das „Wort Gottes in der heiligen Schrift“, die „güldne Regel Christi“.²⁸⁾ Das Christenthum ist ihm die sicherste Bürgschaft für die Dauer der ethischen Grundlagen der Gesellschaft, wie für die göttliche Auctorität der Obrigkeit, so auch für ihr sittliches Verhältniss zu einem Volke „freigeborner unter einem rechtmässigen Regimente zu ihres Leibes und ihrer Seelen Wohlfahrt versammelter Leute.“²⁹⁾ Nicht etwa nach seinem kirchlichen Bestande allein und durch die Predigt und Uebung göttlichen Wortes im Lande ist der deutsche Fürstentum ein christliches Gemeinwesen, sondern auch seinem innersten Kern und Wesen nach, darin dass die Lehren und Mahnungen des Christenthums mit dem öffentlichen Leben in Verbindung treten, und dass durch diese Befruchtung mit religiös ethischen Gedanken das positive Recht den sichern Halt des Bestehens und die hingebende Form erhält, ohne die es nie eine bleibende Wirksamkeit unter den Menschen entfalten kann.

Vor allem soll Sinn und Gemüth des Landesherrn von Gottes Wort durchleuchtet sein, mit christlichen Tugenden sich erfüllen, wie ein gesegneter Acker die Frucht guter landesväterlicher Werke tragen.³⁰⁾ Führt doch der Fürst den Titel von Gottes Gnaden nicht als ein Zeichen der Hoheit, sondern als eine Mahnung zur Demuth und zur Erinnerung, dass nicht eigenes Verdienst und seine That ihn erhoben, sondern dass der Grund seines Regiments von Gott gelegt sei, und dass nur gottesfürchtige Herren, die in herzlicher Demuth sich als abhängig von Gott und als schwache sündige Menschen bekennen, der göttlichen Gnade sich getrösten können. Daher setzt es Seckendorff, wie er sich ausdrückt, zu einem unwidertreiblichen Fundament, dass die Gottesfurcht und christliche Frömmigkeit wie zu allen Dingen so auch zum Regiment selbst einem Landesherrn nothwendig und nützlich sei, und dass er solche in allem Regierungswerk wie in Leben und Wandel rechtschaffen solle spüren lassen. Die christliche Frömmigkeit ist, wie er dann weiter ausführt, die fruchtbare Wurzel der andern Tugenden des Verstandes und Gemüthes, die einem Fürsten nothwendig und wohlanständig sind, insbesondere der Gerechtigkeit die das Recht schirmt, der Mildigkeit die im Gebrauche des strengen Rechtes sich mässigt. Selbst das klare wohlverbriefte Recht ist,

²⁷⁾ Teutsch, Fürstenst. S. 151.

²⁸⁾ So u. A. Teutsch, Fürstenst. S. 69, 79, 91.

²⁹⁾ Teutsch, Fürstenst. S. 79.

³⁰⁾ In ausführlicher Darstellung erörtert Seckendorff alle einem deutschen Landesherrn geziemenden Tugenden des Verstandes und Gemüthes bis Teutsch, Fürstenst. S. 140 — 171.

sobald nur die eigene Kraft für seine Sicherheit Gewähr leistet, zu schwach, die Angriffe einer Gewalt zu ertragen, welche auch eines Rechtsbruches sich nicht entschlägt, wenn es gilt, die landesfürstliche Hoheit zu heben und aufzubringen. Aber christlicher Glaube erzieht in dem fürstlichen Gemüthe die Tugend der Gerechtigkeit, die jedem die Gebühr widerfahren lässt, und nach der güldenen Regel Christi nie ein anderes Recht begehrt als es ihm selbst gethan haben will, die das Recht des Landes und der Stände als ein Höheres, eine über menschlicher Willkür stehende Lebensordnung heilig hält. Und wenn das Recht seiner Natur nach strenge und herbe ist, und die Gesetze der Väter auf der Gegenwart mit schwerem Drucke lasten, so ist es wiederum ein auf dem Boden des Christenthums erwachsenes Gebot und die Tugend fürstlicher Mildigkeit, die den starren Buchstaben des Gesetzes erweichen, und das Recht nur mit Rücksicht auf den Belasteten und im Zusammenhange mit der daraus erwachsenden eigenen Verpflichtung gebrauchen lehren. So lange man die Verhältnisse des deutschen Fürstenthums nur vom Standpunkte des am schärfsten in den landesfürstlichen Befugnissen ausgeprägten Rechtes betrachtet, stehen die Unterthanen zu der Obrigkeit und die Obrigkeit zu den Unterthanen in scharf abgeschnittener Scheidung einander gegenüber, der Landesherr als der eine Gebietende und die Unterthanen als die vielen Gehorchenden, und es berühren sich die beiden Theile derselben Staatsgenossenschaft nur in den Leistungen und deren Empfangnahme. Unter dem Einflusse christlicher Principien wird diese schroffe Gruppierung ungebildet in einen sittlichen Organismus, in welchem die rechtlichen Gegensätze zu den Gesinnungen landesväterlicher Huld und deutscher Unterthanentreue sich ausgeglichen haben, und die Unterthanen den Gehorsam darbringen in freier persönlicher Hingabe an den gebornen natürlichen Erbherrn, und der Landesherr seine Macht nur besitzt zur Uebung landesväterlicher Fürsorge und der Pflichten des von Gott verliehenen Standes.

Darin wird man überhaupt einen Vorzug des deutschen Fürstenstaats vor Büchern ähnlichen Inhalts und ihren trocknen Rechtserörterungen anerkennen müssen, dass er über der sorgfältigen fast ängstlichen Darlegung des Thatsächlichen niemals diese höheren ethischen Gesichtspuncte der Beurtheilung aus den Augen verliert, dass er auch die engste Wirksamkeit und die nur mechanische Dienstleistung des Beamten durch diese Beziehung auf den wahren Mittelpunkt des Lebens reinigt und verklärt. Schon dieser charakterische Zug des Buches, dieses sichere Beruhen auf den Grundlagen christlicher Weltanschauung, welche die Staatslehre unserer Tage erst mühsam sich wiedererobern muss, dürfte geeignet sein, ihm auch in unserer Zeit die Theilnahme zuzuwenden und zu einer genauern Prüfung seines Inhalts aufzufordern.

In der That aber ist auch das Thema selbst an das er uns heranführt nicht so unwichtig für die Geschichte als es auf den ersten Anblick erscheint. In vielen historischen Werken über das deutsche Reich unter Leopold I nehmen die Intriguen und räuberischen Anfälle Ludwig des Vierzehnten und die Jämmerlichkeiten der fürstlichen Gesandten auf dem Regensburger Reichstage einen viel zu breiten Raum ein. Man wird diese beklagenswerthen Dinge bei der Characteristik des Zeitalters nicht verabsäumen, man wird aber nicht meinen dürfen, dass man mit ihnen schon den wesentlichen Inhalt der Periode ergriffen hätte. Sie sind bei weitem mehr in den damaligen Territorien des Vaterlandes zu suchen. Aus dem gemeinsamen Reichskörper, dessen Constitution zwar noch immer kräftig genug war, dessen Pflege aber keine willigen Herzen und starken Hände fand, hatte das Leben mehr und mehr in den einzelnen Glieder, die deutschen Fürstenthümer, sich zurückgezogen, und suchte in ihnen, da die Darstellung der deutschen Einheit immer unbefriedigender wurde, wenigstens die andere Seite der nationalen Individualität, die Befriedigung in engeren Kreisen und den Ausbau landschaftlicher Gemeinwesen, zur Geltung zu bringen. Wir deuteten vorher das landesväterliche Walten der Fürsten nach dem Kriege an; es ist unleugbar, dass grade darum weil die Kreise in denen jeder wirkte nur einen kleinen Umfang hatten und ihrer viele waren,

diese Thätigkeit so rasch zum Ziele führte, und das gesammte Vaterland von seinen Wunden sich erholte. In derselben Weise waren auch alle anderen Interessen der Nation auf die Territorien angewiesen. In ihnen fand das religiöse und wissenschaftliche Leben seine Pflege, entwickelten sich die Keime staatlicher Organisation; in ihnen wurzelten die bedeutenderen Persönlichkeiten der Zeit, wie der Kurfürst, Leibnitz, die österreichischen Helden, deren Thaten immer doch zunächst dem heimathlichen Staate galten, erst durch dessen Vermittlung dem gemeinsamen deutschen Vaterlande zu Gute kamen. Nicht die Machinationen und Operationen der damals dominirenden europäischen Mächte, sondern wie schon C. A. Menzel bemerkt hat, die Verhältnisse der deutschen Fürstenthümer, welche in diesem Zeitraume beziehungsreiche Stoffe darbieten, führen uns zu Gegenständen nationaler Theilnahme und fortwirkender Bedeutung.

Für dieses Gebiet der deutschen Geschichte, weniger, wie sich von selbst versteht, was die Ereignisse und die historischen Charactere als die im Wechsel der Begebenheiten dauernden Lebensordnungen betrifft, sind die Schilderungen des deutschen Fürstenstaates um so werthvoller und belehrender, als diese territorialen Verhältnisse, individuell wie sie jeden Ortes in Folge ihrer historischen Entwicklung sich gestaltet hatten, in bunter fast verwirrender Mannichfaltigkeit vor uns liegen, während Seckendorff, ohne an zufällige Besonderheiten sich zu binden, nur das Allgemeingültige, die feste Regel oder wenigstens die zwischen den Extremen vermittelnde Norm hervorhebt, und seine administrativen Rathschläge stets auch die Gegenstände der landesfürstlichen Wirksamkeit selbst in der ihnen eigenthümlichen Existenz schildern, und die ihnen zu Grunde liegenden objective Basis, die Rechtsordnungen des deutschen Reiches, durchblicken lassen.

Es wäre die Aufgabe einer ausführlicheren Darstellung als sie hierorts uns verstattet ist, diesen mannigfaltigen politischen Stoff näher und in stetem Vergleich mit den Rechtsbildungen, Ideen und Thatsachen des Zeitalters kennen zu lernen, und die einzelnen Momente des territorialen Staatsrechts nach dem westphälischen Frieden, zuerst also die Beziehungen der deutschen Fürstenthümer zu dem grossen Ganzen dem sie angehören, zu dem römischen Reiche deutscher Nation, sodann die deutsche Landeshoheit selbst in ihren Rechten und Befugnissen, nach dem in ihr lebendigen monarchischen Princip und in ihren administrativen Behörden und Maassnahmen, endlich die Rechte und Freiheiten der Stände und die Bräuche des territorialen Landtags an der Hand des deutschen Fürstenstaates zu erörtern.



Schulnachrichten.

A. Allgemeine Lehrverfassung.

1. Vorbemerkungen.

Die in dem vorigen Schuljahre nöthig gewordene theilweise Trennung der Ober- und Untersekunda konnte in diesem Schuljahre, ungeachtet der starken Frequenz der Sekunda (s. unten), wieder aufgehoben werden, wird jedoch voraussichtlich mit dem nächsten Schuljahre wieder eintreten müssen. Dagegen wurde die mit dem vorigen Schuljahre vollendete Trennung aller übrigen Klassen von einander aufrecht erhalten und wird es nun hoffentlich auch ferner bleiben. Auch konnte in diesem Schuljahre wieder eine erste Realklasse gebildet werden. Ich bemerke hierbei, durch mehrfache Anfragen veranlasst, dass das Zeugniß der Reife für diese Klasse zum einjährigen Militärdienste qualificirt, wie auch, dass die Entlassungsprüfung nach Absolvirung dieser Klasse alle in der Verordnung vom 8. März 1832 dieserhalb zugestandenen Vortheile mit sich führt.

2. Uebersicht der abgehandelten Lehrgegenstände.

a. Sprachen und Wissenschaften.

I. Im Gymnasium.

Prima. Ordinarius: der Direktor.

Lateinisch. 9 resp. 10 St. Lekt. Cic. de natura deor. I. I — c. 37. I. II — c. 40. verb. mit Erörterungen aus der Logik und der Geschichte der alten Philosophie. Quinet. inst. orat. I. X, verb. mit literarhistorischen Erörterungen, in lateinischer Sprache repetirt. Der Ordin. Horat. Od. I, III und IV mit Auswahl. Epist. I, 7 (6 Oden memorirt) Prof. Herbst. Stilübungen in Extemporalien und häuslichen Aufgaben aus Süpffe, Nägelsbach und Schömann's Einleitung zu Cic. de nat. deor. Freie Aufsätze, *) Durchgehen der Privatlektüre. **) Der Ord.

Griechisch. 6 resp. 7 St. Lekt. Demosthenis orationes Olynth., Phil. I, de pace, Phil. II und III; Platon. Crito und Phaedo bis c. 56. mit logischer Analyse. Der Ord. Hom. Jl. XXI — XXIV. Sophocl. Antigone. Herbst. Grammatik nach Kühner §. 305 — 345 und schriftliche Uebungen. Der Ord.

*) Die Themata der lateinischen Aufsätze dieses Schuljahres in Ober- und Unterprima waren: Quibus consiliis usus Civilis a Romanis defectisse eosque oppugnasse videntur. — Demosthenis vita breviter adumbrata: Pars I. P. II. — Quae necessitudinis ratio Horatio cum Maecenate intercesserit? — Quae signa deorum Verres ex urbibus Siciliae rapuisse a Cicerone arguatur? — Utri majorem laudem tribuerit Homerus, Hectorine an Achilli? — Exponitur secundum Ciceronem (Verr. IV, 48) et Ovidium (Metamorph. V, 346 — 571. Fast. 419 sqq.) fabula de raptu Proserpinae, adhibito ad explicandam eam Ciceronis loco de nat. deor. II, 26 et versibus ultimis carminis Schilleriani „Die Rlage des Ceres.“ — Quatenus verum esse videatur, quod Cicero dicit Tusc. I, 12, totum prope coelum humano genere completum esse. — Expendatur iudicium, quod de Tib. et C. Gracchis Cicero fecit in Bruto c. XXVII. — Quid veteres philosophi de morte voluntaria senserint? — Ludi ab Achille instituti comparentur cum iis, quos Virgilius ab Aenea institutos commemorat. — Quae sit Quinctiliani iudice Romanae poesis copia et dignitas cum Graeca comparata? — Quae praeccepta nostris quoque studiis profutura lib. X. inst. orat. tradat Quinctilianus? — Extemporaler Aufsatz: Pax Philoeratae quae dicitur quomodo confecta ac servata sit? — Abiturientenaufsatz: Quae sit apud Homerum deorum vis ac potestas? —

**) Die Privatlektüre der Primaner, namentlich an den Studientagen, erstreckte sich auf Cicero (Verr. I. IV., de amicis, epp. ad divers.), Tacitus (Germania, Agricola) Herodot. (I. VI), Plato (Apologie u. Menexenus) und bes. Horaz und Homer

Deutsch. 2 St. Lekt. Minna von Barnhelm, Nathan theilweise, Vieles aus Göthe und Schiller. Aus der Literaturgeschichte von 1740 bis Schiller incl. — Aufsätze. Oberl. Hülsmann. *)

Französisch. 2 St. Lekt. Beauvais Etudes historiques 3. Thl. Daneben Bertrand et Raton von Scribe und L'avare von Molière. Uebersetzungen ins Franz. aus Lucenay und Meyer. Sprechübungen. Oberl. Fulda.

Hebräisch. 2 St. Lekt. ausgewählter Stücke aus den historischen Büchern des A. T., dann Ps. 1. 13. 23. 24. 33. 100. 103. Jes. 5. 6. 11. 12. Sprichw. c. 31, 10 — 31. Grammatik: Repetition des unregelmässigen Verbum. Oberl. Hülsmann, später Dr. Thiele.

Religionslehre. 2 St. Glaubenslehre nach dem „Grundriss“ mit Beziehung auf die Angsb. Confession und den Heidelberger Katechismus. — Der Galaterbrief griechisch, theilweise. Hülsmann. Dann der Philipperbrief nach dem Grundtext. Der Ordinarius.

Geschichte und Geographie. 3 St. Geschichte des Mittelalters. Repetitionen aus der Geschichte des Alterthums und der neueren Zeit. Geographie von Centraleuropa. Dr. Thiele.

Mathematik. 3 St. Logarithmen, Algebra. 1. Hälfte der Stereometrie. Ebene Trigonometrie. Repetition der Planimetrie Oberl. Köhnen.

Physik. Reibungselektricität, Galvanismus, Magnetismus. Oberl. Köhnen.

(Chemie mit der 1. Realklasse für die nicht hebräisch lernenden Schüler freigestellt. Philos. Propädeutik s. Latein und Griechisch.)

Secunda. Ordinarien, in Obersekunda: Professor Herbst, in Untersek.: Oberlehrer Köhnen.

Latein. 9 St. Lekt. W. S. Liv. XXII, 1 — 40. Köhnen. S. S. Cic. Catilin. IV. und pro Milone. **) Gymnasiallehrer Dr. Nitzsch. Virg. Aen. libb. VI, IX, 176 — 502. (bis 313 memorirt) Eclog. III. IV. Georg. II, 136 — 176. Grammatik W. S. Syntax nach Kühner § 134 — 145. Herbst. S. S. Kühner § 140 — 156. Nitzsch. In beiden Sem. Stilübungen in mündlichen Uebersetzungen aus Süpfles Uebungsbuch II. Thl., Extemporalien und häuslichen Aufgaben. W. S. Herbst. S. S. Nitzsch.

Griechisch. 6 St. Lekt. Herod. VII, 1 — 140. Isocr. Paneg. § 1 — 120. Köhnen. Hom. Odyss. XI — XIV (XI, 1 — 138 memorirt) Herbst. Gramm. Syntax des einfachen Satzes nach Kühner; alle 14 Tage ein Exercitium. Köhnen. **)

Deutsch. 2 St. Erklärung und Memoriren von Gedichten aus Wackernagel. Theile der Metrik. Aufsätze nach besprochenen Themen. Freie Vorträge. Herbst.

Französisch. 2 St. Lekt. aus Vinets Chrestomathie Th. I. Uebersetzungen ins Französische aus Beauvais. Syntakt. Regeln. Alle 14 Tage ein Pensum. Fulda.

Hebräisch. 2 St. Leseübungen. Elementar- und Formenlehre bes. von Pronomen, dem regelmässigen und unregelmässigen Verbum. Lektüre: Exod. c. 1 — 4, 17. c. 17, c. 20, 1 — 17. 17. 20, 1 Reg. 17 — 19. c. 21. Hülsmann.

Religionslehre. 2 St. I Buch Samuelis, zum Theil; dann Ev. Matthäi c. 5 — 10. Sprüche, Lieder, Katechismus-erklärungen. Hülsmann. Später: Ueber das Wesen des Heidenthums, insbesondere des griechischen und römischen, mit Hinsicht auf das Christenthum; Erklärung des ersten Kap. des Römerbriefes. Pastor Krummacher.

Geschichte und Geographie. 3 St. Geschichte des römischen Staates, der Völkerwanderung und des Frankenreiches. Geographie von Australien und Amerika. Thiele.

Mathematik. 4 St. Die Planimetrie; geometrische Aufgaben. Die Arithmetik bis zur Wurzelrechnung incl. Gleichungen des 1. Grades. Köhnen.

Physik. 2 St. Wärme, Hydrostatik. Mathematische Geographie. Ders.

Terzia. Ordinarius: Oberlehrer Dr. Thiele.

Latein. 9 St. Lekt. Caes. de bell. Gall. I, IV und V. Sal. Catilina. Der Ord. Ovid. Metamorph. ausgewählte Stücke

*) Die Themata der deutschen Aufsätze, zum Theil zur Auswahl, waren: Welche Stellung wünsche ich mir im Leben? Die Darstellung aus Paulus Leben Gal. 1, 17 — 24, verglichen mit Apgesch. 9, 19 — 30. — Ueber das, was ich im Deutschen erreichen möchte. — Gedankengang von Galater 1, 6 bis 2, 14 in freier Umschreibung. — Armuth ist keine Schande. Als Chrie. — „Zierlich denken und süß erinnern ist das Leben im tiefsten Innern.“ Göthe. Versuch einer Erklärung. — „Habt ihr gelogen in Wort und Schrift, Anders ist es und euch ein Gift.“ Göthe, verglichen mit der Seyffertschen Uebersetzung: Quidquid sive stilo mendax seu sparsis ore, Non magis haec allis, quam tibi damna ferunt. — Versuch, ein Urtheil über die Bedeutung des Theaters zu gewinnen. — „Schweigen!“ oder „Schweigen lernen!“ — Gedanken, die sich an die Aussicht auf eine schlechte Ernte knüpfen. — Als Extemporalarbeit in der Schule: „In Dir ein edler Slave ist, dem Du die Freiheit schuldig bist,“ Claudius; oder: „Lügen haben kurze Beine,“ Chrie. Zuletzt (bei Dr. Thiele): Pro rege, lege, grege! — Halt Dich rein, mach Dich klein, nicht gemein! — Die beiden Piccolomini.

**) Privatim lasen die Obersekundaner im letzten Quartal pro rege Deiotaro, pro Sulla, die Untersekundaner Caesar de bell. civili I. I.

***) Die vom Griechischen dispensirten Schüler nahmen an dem französischen Unterrichte der 1. Realklasse Theil.

aus I, II, VII, VIII Cand. Dr. Schmitz. Gramm. Syntax nach Kühner § 101 — 116, 127 — 132, 141 — 144. Memoriren von locis und ausgew. Stücken aus Cicero. Mündliche und schriftliche Uebung in der Klasse; wöchentl. ein Exerit. aus Süpfl. 1. Thl. Der Ord.

Griechisch. 6 St. Lekt. Jakobs Curs. II, A, IV, V, VI, C, V, VI, VII. Xenophon, Anab. I, II und III. Der Ord. Hom. Odys. VI, 1 — 196 und für die Obertertiarier besonders I, IX (Anfang). Der Ord., später Dr. Schmitz. Gramm. Die gesammte Formenlehre bes. der unregelmässigen Verba. Alle 14 Tage ein Exerit. Der Ord.)

Deutsch. 2 St. Lektüre epischer, auch lyrischer Gedichte und prosaischer Musterstücke aus Spiess Lesebuch. Deklamiren. Alle 3 Wochen ein Aufsatz. W. S. Cand. Schmidt, S. S. Hülfslehrer Schwarz.

Französisch. 2 St. Wiederholung der unregelm. Zeitwörter. Lekt. aus Charles XII, und Uebersetzungen aus Beauvais Anleitung; alle 14 Tage ein Exeritium. Hülsmann. Dann ausserdem: die Lehre vom Fürwort theilweise. Nitzsch.

Religion. 2 St. 2. bis 5. Buch Mosis, 1. Buch der Könige und 2. Buch theilweise. Hülsmann. Dann Reformationsgeschichte. Fulda.

Geschichte und Geographie. 3 St. Geschichte des Alterthums. Geographie von Amerika und Centraleuropa. Der Ord.

Mathematik 4 St. Geometrie: Repetition der Lehre von den Winkeln, Parallelen und Dreiecken; die Lehre von den Vierecken und der Gleichheit der Dreiecke und Parallelogramme. Die Kreislehre. Aufgaben. Arithmetik: Die Lehre von der Potenz; Decimalbrüche; Quadratwurzeln. Schwarz.

Naturbeschreibung. 2 St. Systemkunde der Zoologie nach dem Leitfaden von Eichelberg. Die Ordnungen der Vögel. Lehre von den Kennzeichen der Mineralien, namentlich Krystallkunde, Beschreibung einzelner Mineralien. Reallehrer Köttgen.

Quarta. Ordinarius: Gymnasiallehrer Dr. Foltz.

Lateinisch. 8 St. Die Kasuslehre und das Wichtigste aus der Syntax nach Kühners Elementargrammatik. Lekt. Die zusammenhängenden Lesestücke in Kühner bis auf die beiden letzten. Wöchentl. ein Exeritium. Der Ord.

Griechisch. 5 St. Die Formenlehre nach Buttmanns Schulgrammatik, bis zu den Verben auf μ . Uebers. aus Jakobs Elementarbuch 1. Cursus St. I, bis IX. und aus dem 2. die Fabeln. Im S. S. alle 14 Tage ein Exeritium. Der Ord.

Deutsch. 3 St. Der zusammengesetzte Satz, verb. mit Uebungen im Umbilden von Perioden, nach Götzinger. Lese- und Deklamirübungen nach Wackernagel, Thl. III. Alle 14 Tage ein Aufsatz. Der Ord.

Französisch. a, für die griechisch lernenden Schüler: 1 St. W. S. Die unregelmässigen Verben Dr. Ackermann. S. S. Repetition der regelmässigen Formenlehre; die unregelmässigen Verben nach der Gramm. von Fulda und Scotti und Uebersetzung der Uebungsstücke in dem 2. Cursus des Uebungsbuches von Fulda und Scotti; wöchentl. 1 Exer. Schmidt.

b, für die vom Griechischen dispensirten Schüler: 5 St. Repetition des Pensums von Quinta. Unregelm. Zeitwörter, Uebersetzungen aus dem 2. Cursus des Uebungsbuches von Fulda und Scotti; im Sommer einige Abschnitte aus Charles XII.; wöchentl. ein Exerit. Köttgen.

Religion. 2 St. 2. bis 5. Buch Mosis mit Auslassungen; Buch Josua. Hülsmann. Dann die Apostelgeschichte bis zu Kap. 5. Cand. Bastian.

Geschichte und Geographie. 3 St. W. S. Die orientalische und griechische Geschichte incl. Alexander von Macedonien. Geographie von Frankreich und Spanien. Ackermann. S. S. Griechische und römische Geschichte (bis zu den punischen Kriegen) nach Grashofs Leitfaden. Geogr. von Spanien, Portugal, Italien, Türkei und Griechenland in physischer und politischer Beziehung nach Schachts Leitfaden. Nitzsch.

Mathematik. 3 St. Geometrische Anschauungslehre; die Lehre von den Winkeln und Parallelen, Congruenz und allgem. Eigenschaften der Dreiecke. — Die 4 Rechnungsarten in Buchstaben und Potenzausdrücken. Schwarz.

Rechnen. 2 St. Die auf der Regeldetri beruhenden Rechnungsarten bis zur Gesellschaftsrechnung, und Decimalbrüche nach Schumachers Rechenbuch. Gymnasiallehrer Feldmann.

Naturbeschreibung. 2 St. Uebersicht über das Thierreich, mit bes. Rücksicht auf die Wirbelthiere nach Eichelberg. Botanik: Beschreibung von Pflanzen nach Linné; Organographie; das Linnésche System. Schwarz.

Quinta. Ordinarius im W. S.: Hüflsl. Dr. Ackermann, im S. S. Gymnasiallehrer Dr. Nitzsch.

Lateinisch. 9 St. Die Formenlehre nach Kühners Elementargrammatik, neben der Repetition des I. Curs., Curs. III und IV, nebst Uebungen aus dem Deutschen ins Lateinische und umgekehrt; wöchentl. ein Exeritium. W. S. Ackermann, S. S. Nitzsch.

*) Die vom Griechischen dispensirten Schüler nahmen an dem franz. Unterrichte der 2. Realklasse Theil.

Deutsch. 4 St. Lesen, Erklären und Deklamiren von Lesestücken aus Wackernagels Lesebuch Th. II. Das Wichtigste aus der Lehre vom zusammengesetzten Satze an die Lektüre angeknüpft; wöchentlich eine schriftliche Arbeit. W. S. Ackermann. S. S. Schmitz.

Französisch. 3 St. Die regelmässige Formlehre nach der Grammatik, und Uebersetzung der betr. Uebungsstücke nach dem Uebungsbuche von Fulda und Scotti; wöchentlich ein Exercitium. W. S. Ackermann. S. S. Schmitz.

Religion. 2 St. Biblische Geschichten des A. T. Sprüche. Lieder, Hülsmann; dann Schmidt.

Geschichte und Geographie. 3 St. Griechische Geschichte bis zum Tode Alex. des Grossen in biogr. Form. Geographie von Amerika und Australien nach Schacht. Kartenzeichnen. Schmidt.

Rechnen. 4 St. Regeldetri als Wiederholung; dann umgekehrte, zusammengesetzte Regeldetri und die auf derselben beruhenden Rechnungsarten, und Decimalbrüche nach Schumachers Rechenbuch K. 28 — 33 und 13 — 18. Kopfrechnen nach Schellen. Feldmann.

Serta. Ordinarius: Candidat Schmidt.

Lateinisch. 9 St. Die regelmässige Formenlehre nebst grösstentheils schriftlicher Uebersetzung der bezügl. Uebungsstücke in Kühners Elementargrammatik Kurs. I. und III. Wöchentl. ein Extemp. Der Ord.

Deutsch. 4 St. Uebungen im betonten Lesen, im Erzählen und Deklamiren nach Wackernagel Thl. I. Die einfachen Satzverhältnisse, die mittelbaren und unmittelbaren Kasus nach Götzinger. Wöchentl. eine schriftliche Arbeit. Foltz.

Religionslehre. 2 St. comb. mit Quinta.

Geographie. 3 St. Europa zuerst im Ganzen nach seinen Fluss- und Gebirgssystemen, dann specieller: Deutschland, die Balkanhalbinsel, Italien, Spanien und Frankreich nach Schachts Schulgeographie. Foltz, später Schmitz.

Rechnen. 4 St. Die 4 Grundrechnungen in Brüchen und weiter bis zur geraden und umgekehrten Regeldetri nach Schumacher Kap. 7 — 27. Kopfrechnen, an das Tafelrechnen sich anschliessend. Feldmann.

Naturbeschreibung. 2 St. Beschreibungen aus den verschiedenen Klassen des Thierreichs mit besonderer Berücksichtigung der warmblütigen Wirbelthiere. Schwarz.

II. In der Realschule.

1. Realklasse. Ordinarius: Oberlehrer Fulda.

Französisch. 5 St. Lekt. aus Vinet Th. II. Uebersetzungen ins Französische aus Lucenay und Meyer, und Schillers „Neffe als Onkel.“ Alle 8 Tage ein Exercitium oder ein Aufsatz. Sprechübungen. Wiederholung der Syntax. Der Ord.

Englisch. 3 St. Lekt. aus Goldsmiths history of England: the reign of Elisabeth. Shakespeares Julius Caesar act. IV. und V. und Macbeth act. I. und II. Alle 8 Tage ein Exercit., oder ein Aufsatz. Anglicismen und Sprichwörter. Der Ord.

Deutsch. 3 St. W. S. Erklärung poetischer und prosaischer Musterstücke aus Spiess Lesebuch, letztere mit Rücksicht auf Satzbildung und Periodenbau. Lektüre von Schillers Jungfrau von Orleans. Deklamirübungen. Aufsätze (alle drei Wochen). Schmidt. S. S. Memoriren von Gedichten. Lekt. und Erklärung von Schillers Wilhelm Tell, Wallensteins Lager und den Piccolomini. Aufsätze (7). Herbst.

Religionslehre. 2 St. comb. mit Sec. Gymn.

Geschichte und Geographie. 3 St. Neuere Geschichte (2 St.). W. S. Geogr. von Asien und Repetition der Geogr. von Deutschland. Der Ord. S. S. Europa im Allgemeinen, Portugal, Spanien, Frankreich (1 St.). Herbst.

Mathematik. 4 St. Stereometrie. Die Grundbegriffe der Trigonometrie. Geometrische Konstruktionen. — Gleichungen des 2. Grades mit einer oder mehreren Unbekannten. Logarithmen und logarithmische Gleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Der binomische Lehrsatz für positive ganze Exponenten. Köttgen.

Physik. 2 St. Die Lehre von der Wärme und vom Lichte; mathematische Geographie. Schwarz.

Chemie. 3 St. Die Metalle und ihre Salze. Stöchiometrische Uebungen. Köttgen.

Prakt. Rechnen. 2 St. Prozentrechnung, Zins-, Rabatt-, Termin-, Mischungs-, Repartitions- und Wechselrechnung. Köhnen.

*) An der Lekt. nahm auch die erste Abtheilung der 2. Realklasse Theil.

2. Realklasse. Ordinarius: Reallehrer Köttgen.

Französisch. 6 St. Lekt. aus Vinet. Thl. I. Gramm: Syntax. Alle 8 T. ein Exerc. Fulda.

Englisch. 3 St. Lesen und Formenlehre; aus der Syntax die Lehre von dem bestimmten und unbestimmten Artikel, Uebersetzungen aus dem Englischen und aus dem Deutschen aus Wahlerts Uebungsbüchern; alle 14 Tage ein Exercit. Herbst.

Deutsch. 3 St. Lesen und Erklären von prosaischen Stücken und Gedichten epischen Inhalts nach dem Lesebuch von Spiess; später Göthes Reineke Fuchs. Memoriren von Gedichten; alle 3 Wochen ein Aufsatz. Der Ord.

Religionslehre. Mit Tertia Gymn. comb.

Geschichte und Geographie. 3 St. Neuere Geschichte bis zur franz. Revolution, mit bes. Rücksicht auf die deutsche und vaterländische Geschichte. Geographie von Asien; specieller die topische und politische Geographie von Deutschland nach Daniels Handbuch. Schmidt.

Mathematik. 4 St. Geom. Sätze von den Parallelen, vom Dreieck und Viereck. Grössenvergleichung und Ausmessung der Figuren. Konstruktionen. Die Elemente der Aehnlichkeitslehre. — Arithmetik. Die 4 Species in algebraischen Zahlen. Maass der Zahlen. Brüche. Decimalbrüche. Potenzen mit ganzen Exponenten. Wurzellehre. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Der Ord.

Physik. 2 St. Das Nöthigste aus der Statik fester Körper. Gleichgewicht und Bewegung tropfbarer und ausdehnbarer Flüssigkeiten. Schwarz.

Naturbeschreibung. 2 St. Systemkunde der Zoologie nach Eichelberg. Die Ordnungen der Vögel. Kennzeichen der Mineralien, namentlich Krystallkunde. Beschreibung von Mineralien. Der Ord.

Prakt. Rechnen. 2 St. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri, Prozent-, Zins-, und Rabattrechnung. Köhnen.

Die katholische Religionslehre wurde in 3 Abtheilungen ertheilt:

Obere Abtheilung. 2 St. Schluss der Glaubenslehre: Gott als Vollender; die allgemeine Sittenlehre, und aus der besonderen: das gottgefällige Leben des Christen in seiner Stellung zu Gott und zu dessen unmittelbarer Stellvertreterin, der Kirche (nach Martin).

Mittlere Abtheilung. 2 St. Fortsetzung der Glaubenslehre; aus der Sittenlehre: Pflichten gegen Gott und gegen den Nächsten (nach Schuster). Geschichte des alten Testaments von Salomo bis auf Christus.

Untere Abtheilung. 2 St. Die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, von der Erlösung; einzelne Abschnitte aus den Evangelien und der Apostelgeschichte memorirt und erklärt. Kaplan Gaillard.

b. Technische und gymnastische Fertigkeiten.

Schönschreiben. In den Realklassen und der Quarta je 2, in der Quinta und Sexta 3 St. nach Heinrigs Vorschriften. Feldmann.

Zeichnen. Realklassen comb. 3 St. Konstruktionslehre, architektonische Glieder und Ornamente in Linien und schattirt; Maschinenteile und ganze Maschinen, einfache Bauten, Säulenordnung. — Freies Handzeichnen: Landschaften, Köpfe, Figuren, Ornamente etc., schattirt mit Stift und Tusche.

Tertia. 2 St. Technisches Zeichnen: Konstruktionen für Architektur und Mechanik. Freies Zeichnen: Uebung für Auge und Hand nach Körpern, und Anwendung davon an Vorlagen in Linien und schattirt.

Quarta. 2 St. Körperzeichnen; kleine Landschaften, Körpertheile; von einzelnen Schülern ganze Figuren, Blumen etc. Schattiren.

Quinta und Sexta comb. 2 St. Anfang des Körperzeichnens. Uebergang zu Vorlagen, je nach den Fortschritten der Schüler. Feldmann.

Singen in 3 Cötus und 5 St.

1. Cötus: Lieder aus den „Gesängen für Männerstimmen“ von Erk und den „Männerliedern“ von Greef, dem „Orpheus“ u. a.

2. Cötus, gemischter Chor: Lieder aus dem „Sängerhain“ von Erk und Greef und aus dem „Archiv für den Chorgesang“ (Gütersloh).

3. Cötus, Anfängercötus: Einstimmige Lieder. Sängerhain Thl. I. Notenkenntniss; Treffübungen. Hilfslehrer Werth.

Turnen im Wintersem. in 4 Abtheilungen, zu je 4 Riegen, je 2 St. wöchentlich, im Turnsaale des Gymnasiums; im Sommersemester in 2 Abtheilungen von 7 und 10 Riegen, je 2 St. wöchentlich, auf dem Turnplatze des Gymnasiums unter der Leitung der Herren Köhnen, Köttgen, Werth, Dr. Schmitz und Schmidt; ausserdem Exerzirübungen einzelner Riegen bei Dr. Nitzsch.

Schwimmen in der Schwimmanstalt des Gymnasiums (c. 140 Schüler) wöchentlich 4 mal unter 4 Schwimmlehrern und der Leitung des Herrn Köhnen in Verbindung mit Herrn Köttgen und dem Direktor.

Vorschule in 2 Abtheilungen und 26, resp. 28 Stunden.

Deutsch. 1. Lesen und Hersagen aus dem „Preussischen Kinderfreund.“ 2. Sprachlehre (für die erste Abtheilung), die Wortarten; der einfache und ausgebildete Satz. Kleine Aufsätze im Anschluss an den „Kinderfreund.“ 3. Rechtschreiben (1. und 2. Abth. comb.) Rechtschreibeübungen nach Kellner, Dictirübungen, Abschreiben.

Biblische Geschichte. Das neue Testament nach Zahn's bibl. Geschichte. Einige Kirchenlieder und Sprüche auswendig.
Geographie. Vorbegriffe. Die Flussgebiete der deutschen Ströme und spez. das des Rheines. Europa: Grenzen, Inseln und Halbinseln, Gebirge, Gewässer etc.

Naturbeschreibung. Betrachtung einiger Säugethiere und Vögel.

Rechnen. (2 Abth.) Die 4 Species mit ganzen unbenannten Zahlen, Resolviren und Reductren, Addition und Subtraktion benannter Zahlen. (1. Abth.) Die vier Species mit benannten Zahlen. Aus der Bruchrechnung: Verwandlungen und Umformungen, Aufheben und Gleichnamigmachen, Addition, Subtraktion, Multiplikation nach Schürmann 1. und 2. Theil.

Schönschreiben. Deutsche und lateinische Schrift.

Singen. Einstimmige Lieder nach dem Gehör. Werth.

B. Auszug aus den Verordnungen der höheren Behörden.

1. Mittheilung des Erlasses Sr. Exc. des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 21. August a. pr., nach welchem auf den Antrag des K. P. S. C. genehmigt wird, dass dem Direktor Dr. Eichhoff 125 Thlr., dem Oberlehrer Köhnen 100 Thlr., dem Oberlehrer Dr. Thiele 100 Thlr., dem Oberlehrer Hülsmann 80 Thlr., dem Reallehrer Köttgen 80 Thlr., dem Oberlehrer Fulda 65 Thlr. und dem Professor Herbst, dem Gymnasiallehrer Feldmann und Dr. Foltz je 50 Thlr., überhaupt 700 Thlr. aus dem von der Stadt Duisburg der Anstalt für das Jahr 1851 bewilligten Zuschusse und dem verfügbaren Revenüenbestande der Gymnasialkasse pro 1851 als ausserordentliche Bewilligungen gezahlt werden sollen. Coblenz, den 28. August 1852.

2. Benachrichtigung, dass das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten aus den im Staatshaushalts-Etat pro 1852 ausgesetzten Fonds für Gymnasiallehrer nach dem Antrage des P. S. C. dem Professor Herbst, dem Oberlehrer Fulda, den Lehrern Feldmann und Foltz, je 50 Thlr. und dem Lehrer Köttgen 30 Thlr. bewilligt habe. Coblenz, den 30. August 1852.

3. Erwiderung auf den von der Direktion erstatteten Jahresbericht: „Von Ihrem unter dem 24. ds. Mts. eingereichten Jahresberichte haben wir mit um so grösserer Befriedigung Kenntniss genommen, da dasjenige, was Sie von der glücklichen Entwickelung des Gymnasiums angeben, auch durch unsere eigenen Wahrnehmungen und sonstige Erkundigungen völlig bestätigt wird, so dass wir mit grossem Vertrauen auf das fernere Gedeihen der Anstalt rechnen können und es unsrerseits kräftig zu fördern uns angelegen sein lassen werden. Dass die dortige Bürgerschaft und die dortigen kirchlichen Gemeinden, so wie die städtischen Behörden in richtiger Würdigung des Werthes, den eine in christlichem, vaterländischem und wissenschaftlichem Sinne wirkende höhere Anstalt für den Ort, wo sie sich befindet, hat, dem Gymnasium nachhaltige, thätige Theilnahme beweisen, ist uns sehr erfreulich gewesen und ehret beide Theile. Coblenz, den 30. September 1852.“

4. Mittheilung der an Herrn Professor Bahrdt in Betreff seiner Pensionirung ergangenen Verfügung, „dass das Königliche Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten dahin entschieden habe, dass er vom 1. Januar d. J. ab in den Ruhestand zu versetzen sei und die Dauer seiner Dienstzeit von der Anstellung am Gymnasium in Aachen, vom 16. November 1816 an, also auf 36 Jahre zu berechnen und derselbe demnach zu einer Pension von $\frac{9}{16}$ seines Einkommens d. h. von 450 Thlrn. berechtigt sei, welche er vom 1. Januar 1853 ab aus der Gymnasialkasse beziehen werde. Coblenz, den 19. November 1852.“

5. Genehmigung des Antrages der Direktion, wegen des auf den 2. Januar fallenden Sonntags die Schule nach den Weihnachtsferien erst am 4. Januar 1854 zu eröffnen. Coblenz, den 31. Dezember 1852.

6. Ausführliche Verfügung wegen der Abfassung der Programme, nach welcher die nächste Verantwortlichkeit dafür, dass die Programme durch würdigen und gediegenen Inhalt ihrem Zweck, Zeugnis von dem in der Anstalt, als einer wissenschaftlichen, vaterländischen und christlichen Lehranstalt, waltenden Geiste zu geben entsprechen, in die Hand der Direktion gelegt und dieselbe der Regel nach von der Einsendung des Manuscripts sowol der Abhandlung als der Schulnachrichten entbunden wird.“ Coblenz, den 31. Januar 1853.

7. Abschriftliche Mittheilung der an das Curatorium ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 29. Januar nebst Ministerialerlass vom 9. Februar 1853, durch welche dasselbe ermächtigt wird, dem ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Foltz statt des bisherigen Gehaltes von 300 Thlrn. ein solches von 400 jährlich vom 1. Januar c. ab so lange aus der Gymnasialkasse zahlen zu lassen, als letztere die Mehrausgabe von 100 Thlrn. zu tragen vermag. Coblenz, den 28. Februar 1853.

8. Mittheilung des Ministerialrescripts vom 24. Februar 1853 über den Unterschleif bei Abiturientenprüfungen. „Um in dieser Beziehung ein gleichmässiges und wirksameres Verfahren herbeizuführen, ist den Prüfungs-Commissionen an den Gymnasien und entlassungsberechtigten höheren Bürgerschulen zur Pflicht zu machen, hinfort jeden Versuch zu Täuschungen bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten oder bei der mündlichen Prüfung in der Art zu bestrafen, dass die Schüler oder fremden Maturitätsaspiranten, welche bei der Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln betroffen, oder anderen zu einem Betruge behülflich gewesen sind, sofort von der Prüfung ausgeschlossen und bis auf den nächsten Prüfungstermin zurückgewiesen werden.“ Coblenz, den 2. März 1853.

9. Mittheilung der Ministerialverfügung vom 23. Februar in Betreff der Ascension des Professor Herbst, Oberlehrer Kühnen, Hülsmann und Dr. Thiele und der Anstellung des Adjunkten Dr. Nitzsch als ordentlicher Lehrer am Gymnasium. Coblenz, den 4. März 1853.

10. Abschrift des Ministerialrescripts vom 7. März c. durch welches die Prüfungs-Commissionen in Folge eines Erlasses des Herrn Handelsministers angewiesen werden, den Aspiranten des Postdienstes künftig keine Zeugnisse der Reife nach der Bestimmung unter Lit. C. § 28 des Prüfungsreglements, sondern lediglich nach den für alle Examinanden geltenden Bestimmungen unter Lit. A. und B. des gen. § zu erteilen. Coblenz, den 21. März 1853.

11. Erinnerung an die Aufrechthaltung der Ordnung, dass die angemessene Begehung der Sonn- und Feiertage durch die Schüler in jeder pädagogisch richtigen Weise gefördert und durch keine Anordnung der Schule z. B. über Anfang und Schluss der Ferien unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag gestört werde. Coblenz, den 11. April 1853.

12. In Folge der öfter vorgekommenen Fälle von Verfälschungen des Abgangs-Zeugnisses wird die Direktion veranlasst den Schülern die tiefe sittliche Unwürdigkeit derartiger Betrügereien zu vergegenwärtigen, auch darauf aufmerksam zu machen, dass Urkundenfälschung nach § 147 — 250 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 schwere Zuchthausstrafe zur Folge haben könne. Coblenz, den 19. April 1853.

13. Verfügung wegen der Aufnahme der von einem andern Gymnasium kommenden Schüler. „Der Recipient aus einem inländischen Gymnasium soll zunächst in die Klasse gesetzt werden, für welche ihn das entlassende Gymnasium reif erklärt hat; ergeben sich aber dann Zweifel, ob er dem Unterrichte in dieser Klasse mit eigenem Nutzen und ohne die Fortschritte der übrigen Schüler der Klasse zu hindern, beiwohnen könne, so hat die Lehrereonferenz 4 Wochen nach dem Eintritt zu entscheiden, ob derselbe in der Klasse, in welche er zuerst aufgenommen, sitzen bleiben darf, oder in die nächst untere zu versetzen ist. Die Schüler von ausländischen Gymnasien sind dagegen stets einer förmlichen Aufnahmeprüfung zu unterwerfen.“ Coblenz, den 19. April 1853.

14. Mittheilung der Ministerialverfügung vom 11. April, nach welcher auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März dem zweiten Lehrer der Realschule, Herrn Küttgen vom 1. Januar c. ab eine Zulage von 50 Thalern auf so lange bewilligt wird, als die Kasse der Realschule die Mehrausgabe zu tragen vermag. Coblenz, den 30. April 1853.

15. Abschrift der an das Curatorium wegen Begründung einer dritten Lehrerstelle an der Realschule ergangenen Verfügung. „Auf ein Gehalt von nur 300 Thlrn. eine ordentliche Lehrerstelle zu creiren, müssen wir nach den seitherigen allgemeinen Erfahrungen und den Weisungen des vorgeordneten Königlichen Ministeriums im Interesse des höhern Schulwesens und Lehrerstandes Bedenken tragen; das normale Minimum eines ordentlichen Lehrers bei einer Anstalt, wie die dortige, beträgt 500 Thlr. jährlich. Ehe daher, sei es durch eine höhere Bewilligung, resp. Garantie Seitens der Stadt, oder auf anderem Wege ein entsprechendes höheres Gehalt für die beabsichtigte neue Lehrerstelle sicher gestellt ist, können wir auf die Creirung einer solchen nicht eingehen. Um indess die Entwicklung der Realschule nicht zu hemmen, wollen wir die commissarische Beschäf-

tigung eines wissenschaftlichen Hilfslehrers bei derselben gegen Bezug einer aus dem neu bewilligten städtischen Zuschuss von 300 Thalern zu entnehmenden Remuneration von 25 Thlrn. monatlich gestatten.“ Coblenz, den 24. Mai 1853.

16. Benachrichtigung, dass S. Exc. der Herr Minister von Raumer den Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Wiese beauftragt haben, von dem Zustande der evangelischen Gymnasien der Rheinprovinz unmittelbar Kenntniss zu nehmen. Coblenz, den 8. Juni 1853.

17. Genehmigung der allmähigen Einführung der Elemente der Mathematik von Gallenkamp und der Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik von Heis statt des Lehrbuchs von Matthias und der Sammlung von Meier Hirsch. Coblenz, den 28. Juni 1853.

C. Chronik der Anstalt.

Das Schuljahr 1852/53 wurde am 5. Oktober 1852 in herkömmlicher Weise, mit gemeinsamer Andacht, Ansprache des Direktors und Vorlesung der Schulgesetze eröffnet.

Am 15. Oktober wohnten Lehrer und Schüler zunächst dem zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät in der hiesigen Salvatorkirche abgehaltenen liturgischen Gottesdienste bei und begingen dann selbst den festlichen Tag durch eine Schulfeier, bei welcher Herr Gymnasiallehrer Dr. Foltz die Festrede hielt „über das Wohl der christlichen Gymnasialbildung.“ und nach mehreren, zwischen die Deklamationen der Schüler eingelegten Gesängen mit dem Liede: „Heil Dir im Siegerkranz“ geschlossen wurde.

Auch der 18. Oktober wurde mit einer Turnfahrt nach dem „heiligen Brunnen,“ Anzünden eines Feuers, Absingen patriotischer Lieder und einer Sammlung für den alten Schuldienner, einen Veteranen der Freiheitskriege gefeiert, der nicht lange nachher, am 19. Februar 1853 von den Mühen und Leiden des Lebens abgerufen und von einigen Lehrern und Primanern zu seiner Ruhestätte geleitet wurde.

Die Lektionen des Jahres 1852 wurden am 23. Dezember mit einer Schulfeier geschlossen, bei welcher Herr Oberlehrer Dr. Thiele die Demuth als die rechte Stimmung für die Feier des Weihnachtsfestes darstellte, und am 4. Januar 1853 mit einer Schulanacht wieder eröffnet, in welcher der Direktor Glaube, Liebe und Hoffnung, als die uns beim Beginne des Tagewerkes in das neue Jahr begleitende Gesinnung bezeichnete.

Am 8. März bewilligte der hiesige Gemeinderath auf den Antrag des Curatoriums einstimmig einen weitem Zuschuss von 300 Thlrn. jährlich für die Realschule behufs Creirung einer dritten Lehrerstelle — ein Beschluss, den wir als einen edlen Beweis der Fürsorge für diese im Interesse der Stadt gegründete Anstalt mit Freude und aufrichtigem Danke erwähnen.

Die halbjährige Klassenprüfung wurde unter Zuziehung des Deputirten des Curatoriums Herrn Pfarrer Krummacher im Wintersemester vom 8. bis 17. März im Deutschen und in den Naturwissenschaften, im Sommersemester vom 25. Juli bis zum 3. August im Lateinischen, resp. Französischen und Mathematik, resp. dem Rechnen durch alle Klassen des Gymnasiums und der Realschule, wie auch in der Vorschule vorschriftmässig abgehalten.

Die Lektionen des Winterhalbjahrs wurden am 18. März mit einem Schulakte geschlossen, bei welchem Herr Professor Herbst die Ansprache hielt, und der Direktor in einem Schlussworte des aus unserm Kreise scheidenden, wegen Unwohlseins nicht anwesenden Kollegen, des kommissarischen Hilfslehrers Dr. Ackermann in Liebe gedachte.

Das Sommerhalbjahr wurde nach vorgängiger Prüfung der neu eingetretenen Schüler am 31. März mit der Einführung des von dem Curatorium unter dem 8. Dezember 1852 zum ordentlichen Lehrer an dem hiesigen Gymnasium erwählten Hrn. Dr. Nitzsch aus Berlin in Gegenwart des Curatoriums eröffnet, wobei zuerst der Unterzeichnete eine an die Worte Ebr. 13, 17: „Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen,“ sich anschliessende Ansprache an die Schüler und den neuen Kollegen richtete, und sodann dieser in seiner Antrittsrede Curatorium, Kollegen und Schüler mit herzlichen Worten begrüßte. So erfreulich die Ergänzung unserer Lehrkräfte durch einen solchen Mitarbeiter war, so sehr war es zu bedauern, dass wir Herrn Oberlehrer Köhnen, der in den Osterferien nicht unbedeutend erkrankt war, gleich beim Anfange des neuen Halbjahrs entbehren mussten. Erst mit dem 25. April konnte er wieder in alle seine Lektionen, die bis dahin von den Kollegen übernommen worden waren, eintreten.

Vor den Pfingstferien wurden die Lektionen durch eine Schulfeier geschlossen, bei welcher Herr Oberlehrer Fulda über die Worte 1. Joh 2, 17: „Die Welt vergeht mit ihrer Lust“ redete und der Unterzeichnete zum Schlusse insbesondere noch den Schülern für die ihm freiwillig zum Besten der ungarischen evangelischen Gymnasien dargebrachten Gaben (32 Thlr. 6 Sgr. 6 Pfg.) dankte.

Nach den Pfingstferien konnte leider Herr Oberlehrer Hülsmann, der schon vor Pfingsten mehrmals durch Unwohlsein

abgehalten worden war, nicht sogleich wieder eintreten, und sah sich endlich nach einem vergeblichen Versuche, wenigstens einen Theil seiner Stunden wieder zu übernehmen, durch seinen Gesundheitszustand genöthigt, seine Funktionen für dieses Schuljahr ganz einzustellen, welche demnächst unter die Kollegen vertheilt und bereitwillig von denselben, so weit es möglich war, vertreten wurden. Da jedoch nicht alle Religionstunden des Herrn Hülsmann von diesen fortgeführt werden konnten, so hatten Herr Pastor Krummacher und Herr Candidat Bastian die Güte, je zwei derselben wöchentlich mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu übernehmen.

Am Morgen des 10. Juni wurden wir durch die Ankunft des Herrn Geheimen Regierungsrathes Dr. Wiese überrascht und erfreut. Derselbe wohnte dem Unterrichte in allen Klassen des Gymnasiums bei, überzeugte sich durch eigne Fragen und Aufgaben von dem Stande derselben, revidirte die schriftlichen Arbeiten der drei oberen Klassen und theilte dann am folgenden Abende in einer Conferenz dem Lehrerkollegium seine Ergebnisse und Bemerkungen in Bezug auf die vorgenommene Revision mit, deren wohlthuender und lehrreicher Ausdruck demselben in erfreulicher und dankbarer Erinnerung bleiben wird.

Am 6. und 8. August wurde unter dem Vorsitze des Herrn Regierungsrathes Dr. Landfermann die Maturitätsprüfung mit den unten näher verzeichneten 15 Schülern unsers Gymnasiums abgehalten, von welchen achten die mündliche Prüfung zum grösseren oder geringeren Theile erlassen werden konnte; das Zeugniß der Reife wurde schliesslich allen zuerkannt.

An demselben Tage aber (8. August) traf uns zugleich ein schmerzlicher Verlust. Einer unserer bravsten und hoffnungsvollsten Schüler, der Quintaner Johann Philippin aus Duisburg, 14½ Jahr alt, erkrankte beim Aussteigen aus einem Nachen im hiesigen Rheinkanal und konnte, nachdem er endlich aufgefunden war, durch kein Mittel wieder ins Leben gerufen werden. Seine Mitschüler trugen und begleiteten ihn am 10. August zu seiner irdischen Ruhestätte, allwo der Sarg unter dem Trauer- und Auferstehungsgefang des Schülerechors nach einem von dem Direktor gesprochenen Gebete der Erde übergeben wurde.

D. Statistische Nachrichten.

In dem Lehrpersonal des Gymnasiums sind seit diesem Schuljahre einige nicht unbedeutende Veränderungen vorgegangen. Gleich mit dem Anfange desselben legte Herr Professor Bahrdt, dessen Versetzung in den Ruhestand laut Verfügung des K. P. S. C. vom 15. September 1852 eingeleitet worden war, nach 35jähriger amtlicher Wirksamkeit, von welcher 25 Jahre unserer Anstalt gewidmet gewesen waren, seine Funktionen nieder, und wurde demnächst durch Verfügung vom 19. November wirklich in den Ruhestand versetzt. Möge ihm diese Ruhe nach der langjährigen Arbeit eine recht erquickliche sein! —

In die Funktionen des Professor Bahrdt traten zunächst provisorisch Herr Oberlehrer Köhnen und Candidat Schwarz ein; statt des ersteren übernahm Herr Oberlehrer Dr. Thiele das Ordinariat der Tertia, Herr Dr. Foltz das der Quarta; das Ordinariat der Sexta wurde dem Candidaten Herrn Oskar Schmidt aus Danzig, welcher mit Genehmigung des K. P. S. C. an unserer Anstalt eingetreten war, anvertraut.

In die durch den Abgang des Professor Bahrdt erledigte Stelle des ersten Oberlehrers trat hierauf, in Folge der von dem Curatorium desfalls vorgenommenen Wahlen und Verhandlungen mit dem K. P. S. C., durch Erlass Sr. Exc. des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheit vom 23. Febr. (s. o. p. 23) Herr Professor Herbst. Die Besetzung der übrigen Stellen erfolgte in der Weise, dass Herr Oberlehrer Köhnen in die zweite, Herr Oberlehrer Hülsmann in die dritte, Herr Oberlehrer Dr. Thiele in die vierte Oberlehrerstelle aufrückten, und der bisherige Adjunkt an dem Joachimsthalschen Gymnasium Herr Dr. Nitzsch als ordentlicher Gymnasiallehrer angestellt wurde.

Herr Dr. Otto Heinrich Immanuel Nitzsch ist geboren den 1. Juli 1824 in Bonn, besuchte dort 8 Jahre lang das Gymnasium, welches er im Herbst 1841 mit dem Zeugniß der Reife verliess, um sich der Philologie zu widmen. Er studirte 4½ Jahr lang auf den Universitäten in Bonn und Kiel, war auch an beiden Orten als Mitglied des philologischen Seminars thätig. Im Laufe des Wintersemesters 1846 — 47 erwarb er sich bei der philologischen Fakultät der Universität Bonn die Doktorwürde durch Einreichung einer Dissertation: „de Lysandro Laedaemoniorum imperatore,“ und bestand bald nachher das examen pro facultate docendi vor der dortigen Prüfungs-Commission. In Folge der Berufung seines Vaters an die Universität in Berlin ging er Ostern 1847 dorthin über und kam zunächst seiner einjährigen Dienstpflicht im königlichen zweiten Garderegiment nach. Darauf erhielt er Ostern 1848 eine Stelle im Seminar für gelehrte Schulen, sowie als Hülslehrer am Gymnasium in Stettin, von wo er nach Verlauf eines Jahres als Adjunkt und ordentlicher Lehrer an das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin berufen wurde, so dass er bei seiner Berufung nach Duisburg diese Stelle 4 Jahre verwaltet hatte.

Da mit seinem Eintritt an unserer Anstalt, zumal nachdem die Trennung der Sekunda aufgehört hatte, die Stelle eines Hilfslehrers überflüssig geworden war, so schied Herr Dr. Ackermann aus Lodersleben nach 1 $\frac{1}{4}$ jährigem anerkanntem Wirken an unserer Anstalt wieder aus. Unsere besten Wünsche begleiten den treuen und freundlichen Mitarbeiter!

Demnach sind die Lehrer

A. des Gymnasiums

und deren Funktionen gegenwärtig folgende:

- Dr. K. Eichhoff, Direktor des Gymnasiums und der Realschule, Ordinarius in I. Gymn. und Bibliothekar.
- J. Herbst, Professor und Ordinarius der Obersekunda.
- W. Köhnen, Oberlehrer, Ordinarius der Untersekunda, Mathematiker des Gymnasiums und Turnlehrer.
- J. Hülsmann, Oberlehrer, Religionslehrer der evangel. Schüler und Verwalter der Schülerbibliothek.
- Dr. G. Thiele, Oberlehrer und Ordinarius der Tertia.
- Dr. O. Nitzsch, Gymnasiallehrer, Ordinarius der Quinta.
- Dr. J. Foltz, Gymnasiallehrer, Ordinarius der Quarta.
- O. Schmidt, Candidat und Hilfslehrer, Ordinarius der Sexta.

B. Der Realschule:

- F. W. Fulda, Oberlehrer und Ordinarius der 1. Realklasse.
- C. Köttgen, Reallehrer, Ordinarius der zweiten Realklasse, Turnlehrer und Bewahrer der naturwissenschaftlichen Sammlungen.
- H. Schwarz, Hilfslehrer.

C. Beiden Anstalten gemeinsam:

- K. Feldmann, ordentlicher Lehrer.
- Hub. Gaillard, Kaplan und Religionslehrer der kathol. Schüler.
- K. F. Werth, Lehrer der Vorschule und Hilfslehrer am Gymnasium und der Realschule.

Ausser dem oben genannten Herrn Schmidt hielt der Candidat des höhern Schulamtes, Herr Dr. Schmitz aus Bonn sein vorschriftsmässiges Probejahr an dem hiesigen Gymnasium ab.

Die Schülerzahl betrug am Schlusse des vorigen Schuljahres im Gymnasium 174, in der Realschule 22, zusammen 196. Aufgenommen wurden im Anfange und im Laufe des Wintersemesters in das Gymnasium 47, in die Realschule 3, zusammen 50; es verliessen in demselben das Gymnasium 5, die Realschule 6. Im Sommersemester wurden aufgenommen in das Gymnasium 19 in die Realschule 8, zusammen 27. Demnach haben im Wintersemester das Gymnasium 201, die Realschule 23, im Sommersemester das Gymnasium 212, die Realschule 23, im Ganzen 235 Schüler die Anstalt besucht.

Der Bestand der einzelnen Klassen war in beiden Semestern folgender:

Wintersemester.		Sommersemester.	
Gymnasium.	Realschule.	Gymnasium.	Realschule.
I. 34		I. 34	
II. 42	I. 7	II. 41	I. 3
III. 37	II. 16	III. 41	II. 20
IV. 38		IV. 41	
V. 20		V. 22	
VI. 30		VI. 33	
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
201	23	212	23

Unter dieser Zahl befanden sich im W. S. evangelische Schüler 184, katholische 36, israelitische 4; im S. S. evang. 196, kathol. 35, israelit. 4; Auswärtige im W. S. 98, im S. S. 122.

Die ganze Freischule genossen theils nach gesetzlicher Bestimmung, theils nach Beschluss des Curatoriums im W. S. 39, im S. S. 40; die halbe im W. S. 9 im S. S. 10; ausserdem wurden mehrere Schüler mit Büchern unterstützt.

Die Vorschule zählte im Winterhalbjahr 24, im Sommerhalbjahr 25 Schüler.

Mit dem Zeugnisse der Reife werden am Schlusse dieses Schuljahres das Gymnasium verlassen:

Otto Müller, aus Buchenbeuren, 22 Jahr alt, evangel. Confession, 7 $\frac{1}{2}$ Jahr im Gymnasium und 3 Jahre in Prima, um in Bonn Medizin zu studieren.

Julius Schrey, aus Odenkirchen, 20 Jahre alt, evangelischer Confession, 6 Jahre im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Würzburg Medizin zu studieren.

Rudolf Berkmann aus Duisburg, 17 Jahre alt, evangelischer Confession, 9 Jahre im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Würzburg oder Berlin Medizin zu studieren.

Karl Berckenkamp aus Mülheim an der Ruhr, 17 Jahre alt, evangelischer Confession, 3 $\frac{1}{2}$ Jahre im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Bonn Jurisprudenz und Cameraia zu studieren.

Gustav Berckenkamp aus Mülheim, 19 Jahre alt, evangelischer Confession, 3 Jahre im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Bonn Jurisprudenz zu studieren.

Wilhelm Nölle aus Ergste bei Schwerte, 20 Jahre alt, evangelischer Confession, 5 $\frac{1}{2}$ Jahr im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Halle Theologie zu studieren.

Gustav Meinberg aus Schüren, 21 Jahre alt, evangelischer Confession, 5 $\frac{1}{2}$ Jahr im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Halle Theologie zu studieren.

Ewald Henser aus Wupperfeld, 19 Jahre alt, evangelischer Confession, 4 Jahre im Gymnasium und 2 Jahre in Prima um in Halle Theologie zu studieren.

Karl Altgelt aus Elberfeld, 19 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangelischer Confession, 2 Jahre im Gymnasium und in der Prima, um in Halle Theologie zu studieren.

Friedrich Schürmann aus Meurs, 19 Jahre alt, evangelischer Confession, 2 Jahre im Gymnasium und in Prima um in Halle Theologie und Philosophie zu studieren.

Karl von Guerard aus Meurs, 19 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, katholischer Confession, 2 Jahre im Gymnasium und in Prima, um in Würzburg Medizin zu studieren.

Friedrich Fabricius aus Meurs, 18 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, evangelischer Confession, 2 Jahre im Gymnasium und in Prima, um in Bonn Medizin zu studieren.

Hermann Colonius, aus Neuwied 19 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangelischer Confession, 5 Jahre im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Bonn Jurisprudenz zu studieren.

Karl Michels aus Buhrtort, 18 Jahre alt, evangelischer Confession, 6 Jahre im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Bonn Jurisprudenz zu studieren.

Ludwig Günther aus Düsseldorf, 19 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, 6 Jahre im Gymnasium und 2 Jahre in Prima, um in Bonn Jurisprudenz zu studieren.

Die Bibliothek des Gymnasiums und der Realschule wurde in nachstehender Weise vermehrt:

Von Sr. Exc. dem Herrn Minister von Raumer wurde für die Realschule geschenkt: Rudolph, Atlas der Pflanzengeographie etc. Berlin 1852. Dess. populäre Darstellung der Pflanzengeographie etc. Berlin 1853.

Für das Gymnasium: Hermann, die Geschichte des deutschen Volkes in 15 grossen Bildern mit erläuterndem Text von Dr. Foss, 1. und 2. Lieferung. — Ausserdem 230 auswärtige Programme.

Von dem Königlichen Provinzial Schulkollegium für die Bibliothek des Gymnasiums:

Spiller, Grundriss der Physik. Posen und Berlin 1853. Platonis, convivium rec. emend. illustr. Hommel. Lips. 1834. Kortüm, die Entstehungsgeschichte der freistädt. Bünde im Mittelalter 3. Thl. Zürich 1827 — 29. — v. Sybel, Geschichte des 1. Kreuzzuges. Düsseldorf 1841. — Haltaus, Geschichte Roms vom Anfange des 1. punischen Krieges etc. 1. Bd. Leipz. 1846. — Laplace, Mechanik des Himmels, aus dem Franz. übersetzt von Burckhardt. 2. Thl. Berl. 1800 — 1802. — Hoffmann, Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts. Berlin 1847. — Die Fortsetzung von Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum, Gerhards archäolog. Zeitung und des rheinischen Museums für Philologie; ausserdem 92 diesseitige Schul- und 21 Universitäts-Programme.

Von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf für die Realschule: Spiller, Grundriss der Physik.

Von Herrn Landrath Kessler dahier für das Gymnasium: Reise des Prinzen Maximilian zu Neuwied nach Brasilien in den Jahren 1815 — 17 mit 22 Kupfern etc. 2. Bde. in 4^o und 2 Mappen in Fol. Frankfurt 1820.

Von Herrn Gerichtsrath Noot dahier: Atlas universel de Géographie, Physique, Politique etc. dressé par Vandermaelen. Bruxelles 1827. 6 voll. fol.

Von Herrn Apotheker Löbbecke dahier: Pooockes Beschreibung des Morgenlandes etc. Neue Ausgabe, durchges. und verb. von Breyer etc. 3 Thele. Erlangen 1791 — 92. 4^o.

Von Herrn Kaufmann Vogel (aus dem Nachlasse des Herrn Consistorialrathes Schriever) Agende für die evangelische Kirche. 4^o.

Von Herrn Reallehrer Köttgen: Egen, der Haarrauch. Essen 1835.

Von Herrn Buchhändler Ewich dahier: Deutsche Annalen. 1. Jahrgang. 1853.

Von Herrn Buchhändler Schweizerbart in Stuttgart: Reuschle, beschreibende Geographie. Stuttgart 1852.

Von Herrn Buchhändler Hirt in Breslau: Schillings Naturgeschichte 1. Bdehen. Trappe, Leitfaden für den Unterricht in der Physik. 1853.

Von der Viewegschen Buchhandlung in Braunschweig: Ingerslev lateinisches Schulwörterbuch. (An die Schülerbibliothek abgegeben.)

Von den Abiturienten des vorigen Herbstes: E. Arnd, Geschichte der franz. Revolution von 1789 — 99. 6 Bde. 1851. 12^o. Zinkeisen, der Jakobinerclubb etc. 1. Thl. Berlin 1852.

Von dem abgegangenen Tertianer Keetmann: Tholuck, der Geist der lutherischen Theologie Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts. 1852.

Von dem Primaner Colonius: Suiceri thesaurus ecclesiasticus 2 voll. fol. 1682.

Von den abgehenden Gymnasialschülern von Vaerst (II) und von Lynden (III): von Raamers Geschichte der Hohenstaufen. 2. Aufl. 1840 — 46. 6 Bde.

Aus dem etatsmässigen Fonds wurden c. 20 Schriften und Werke angeschafft, u. a. Francisci Baconi de Verulamio novum organon. Lips. 1840. — Brandis Geschichte der Griechisch-Römischen Philosophie, 3 Bde. F. H. Jakobis Werke, 6 Bde. 1815 — 25. — Hegels Vorlesungen über die Philosophie der Religion. Berlin 1832. — Nägelsbach latein. Stilistik für Deutsche. 2. Aufl. 1852. — Heinrichens Lehrbuch des lateinischen Styls. 2. Aufl. 1848. — Lübkers ges. Schriften zur Philologie und Pädagogik. 1852. — Weber, des Q. Horatius Flaccus Satiren übersetzt und erklärt. — Plinii Caecilii Sec. epp. ed. Schäfer Lips. 1805. — Herodoti Historiarum libb. IX. rec. et annotat. instr. Steger. 1829. 2 voll. — Ruhnkenii orationes dissertationes et epistolae. Brunsw. 1828. 2 Bde. — Gervinus Geschichte der deutschen Dichtung. 4. Ausg. 1. und 2. Bd. 1853. — Rühls die Edda. Berlin 1812. — Rochholtz deutsche Arbeitsentwürfe. Mannheim 1853. — Riess, die Lehre von der Reibungselektrizität. Berlin 1853. — Seubert Lehrbuch der gesammten Pflanzenkunde. Stuttgart 1853. — Goldfuss Handbuch der Zoologie. 2 Thele. Nürnberg 1820. und die Fortsetzungen von Grimms deutschem Wörterbuch, Gieslers Kirchengeschichte u. a.

Für die Schülerbibliothek ging als Geschenk ein:

Von Herrn Buchhändler Ewich: Alpenreisen von Kohl. 3 Bde. Demosthenes ed Westermann. t. I. Cic. de natura deor. ed. Schömann. und Seibt. Quinct. I. X. ed. Herbst. Ciceron. Laelius ed. Nauck. Taciti Germania ed. Ritter. Sallustii opera ed. Dietsch. Soph. Oed. tyr. ed. Wunder und Schneider. Isocratis Paneg. et Areopagit. ed. Rauchenstein. Platon. Menex. Alcib. I. ed. Tur. Thucyd. hist. I. et II. ed Poppo. Terentii Adelphi ed. Stallbaum, nebst mehreren lateinischen, hebräischen, französischen und englischen Schulbüchern.

Von den abgegangenen Realschülern Kolkmann: Thlr. 3 Sgr. —

von Kleist-Retzow: „ 5 „ 20

Arntzen: „ 3 „ —

Von dem abgegangenen Tertianer Buscherbruck: „ 5 „ —

Aus den Beiträgen der Schüler und den Geschenken der abgegangenen wurden für die Schülerbibliothek angeschafft: Barth, kleinere Erzählungen für die christliche Jugend 2. und 3. Bd. — Haakenschmidt, die Reformation in Strassburg. Die Waldenser in Strassburg. Die Judengasse in Strassburg. — Fritze, der kleine General etc. — Schwed, die Pilgerreise nach dem heiligen Lande. 2. Aufl. — Neue Volksbücher mit Holzschnitten. Leipzig, Wigand. — Ferdinand Schmidt Jugendbibliothek, 1. und 2. Jahrgang. — Posner, das Seelenleben der Thiere durch Erzählungen erläutert. — Grube, der Robinson der Wildniss. — Wildenhahn, Luther und Melancthon. — Grube, Charakterbilder aus Geschichte und Sage, 2 Thele. — General von Krauseneck. Berlin 1851. — Werner Hahn: Kunersdorf. — Klopp, Leben und Thaten des Admirals de Ruyter. — Lanz, historisches Lesebuch 2 Thele. — Kriebitzsch, allgemeine Geschichte in Charakterbildern 2 Bde. — Fichtes Leben und literari-

scher Briefwechsel 2 Bde. — Talvy, Geschichte der Colonisation von Neu-England. — Gude und Grube, Unterhaltungen und Studien aus dem Natur- und Menschenleben. — Löhr, Naturgeschichte für Schulen, von Wilmsen. — Fahrten und Abenteuer des Lieutenant von Wrangel. — Sägeln, Land- und Seebilder aus der Gegenwart 2 Thele. — Grube, Biographien aus der Naturkunde. Neue Reihe. — Bernhardt, Wegweiser durch die deutschen Volks- und Jugendschriften. — Fichtes Reden an die deutsche Nation. —

Für die Naturalien-Sammlung des Gymnasiums wurde geschenkt:

Von Herrn Dr. med. Besserer hier: eine ausgestopfte Löwin aus Texas.

Von Herrn Wilh. Carstanjen sen. hier: ein ausgestopfter Goldfasan.

Von Herrn Hänichen hier: ein Fischotter und ein Grashuhn (ausgestopft).

Von Herrn Buscherbruck hier: ein Wasserhuhn (desgl.).

Von Herrn W. Carstanjen jun.: ein afrikanisches Chamäleon und vier Skorpione.

Von Herrn Oberstlieutenant Brinkmann ein Petrefakt (Calamites) aus der Steinkohlenformation.

Von den Schülern: H. Schwamborn und Winkel eine Sammlung von Vogeleiern; Ed. von Rath ein ausgestopfter Staar; G. Meinberg ein ausgestopftes Nagethier; O. Esser die Säge eines Sägefisches.

Ausserdem wurden in frischen Exemplaren geschenkt und für Rechnung der Schule ausgestopft:

Von Herrn Curtius: ein Falco subbuteo.

Von Herrn Buscherbruck: eine Gallinula chloropus;

Von Herrn Majert: eine Mustela putorius.

Von den Schülern H. Schwamborn ein Picus viridis; Köttgen und Colsmann ein Paar Regulus flavicapillus, ein Parus major, eine Motacilla atricapilla und Fringilla domestica; Blumenkamp ein Larus und eine Fulica atra; Otterbeck eine Strix flammea und 2 Tardus merula; O. von Stolberg 2 Falco Milvus, 1 Falco buteo, eine Scolopax Gallinago, eine Mustela vulgaris und 2 Corvus glandarius; Köppelmann eine Numida Meleagris.

Ferner erwarb sich die Sammlung durch Ankauf und Vertauschung einen Numenius Arquata, einen Vanellus cristatus und einen Falco cyaneus.

Der Münzsammlung des Gymnasiums schenkte Herr Vogel eine goldene, wahrscheinlich arabische Münze.

Für alle im Obigen angegebenen Geschenke spreche ich hiermit im Namen der Anstalt den aufrichtigsten Dank aus.

E. Anordnung der öffentlichen Prüfung.

Donnerstag, den 25. August, Morgens 8 Uhr, wird die öffentliche Prüfung des Gymnasiums mit einem vierstimmigen Chorale eröffnet und in folgender Ordnung abgehalten werden:

Morgens 8 — 9. Sexta: Latein. Schmidt.

Rechnen. Feldmann.

9 — 10. Quinta: Französisch. Schmidt.

Naturbeschreibung. Schwarz.

10 — 11. Quarta. Latein. Foltz.

Geographie und Geschichte. Nitzsch.

11 — 12. Tertia. Homer. Schmitz.

Geschichte und Geographie. Thiele.

Nachmittags 2 — 3. Secunda. Cicero. Nitzsch.

Mathematik. Köhnen.

3 — 4. Prima. Sophokles. Herbst.

Physik. Köhnen.

Freitag, den 26. August, Morgens 8 Uhr, Prüfung der Realschule:

8 — 8 $\frac{1}{2}$. 2. Realklasse: Physik. Schwarz.

8 $\frac{1}{2}$ — 9 $\frac{1}{2}$. 1. und 2. Realklasse: Englisch. Fulda.

1. Realklasse: Chemie. Köttgen.

Der öffentliche Redeakt und die Entlassung der Abiturienten muss in diesem Schuljahre anfallen, da unsere Aula bei der vermehrten Frequenz der Anstalt nur eben die Lehrer und Schüler zu fassen vermag. Es ist jedoch die erfreuliche Aussicht vorhanden, dass dieser Uebelstand durch Aufbau eines dritten Stockes über dem Gymnasialgebäude für die Zukunft gehoben werden wird.

Freitag, den 2. Sept., Morgens 9 Uhr, Prüfung der Vorschule.

Schlussbemerkungen.

Das neue Schuljahr beginnt am 3. Okt., an welchem Tage Morgens 8 Uhr die Prüfung der neu aufzunehmenden Schüler vorgenommen werden wird. Den Anmeldungen derselben sieht der Unterzeichnete vom 1. Okt. an in den Morgenstunden entgegen. Für angemessene Unterkunft bietet sich theils bei Lehrern der Anstalt, theils in andern würdigen Familien ausreichende Gelegenheit und wird der Unterzeichnete dazu gern behülflich sein.

Dr. K. Eichhoff, Direktor.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Schlussbemerkungen

Text block following the section header, containing several lines of faint, illegible text.

Dr. A. Eichhoff, Berlin

Large block of faint, illegible text in the middle of the page.

I. Anwendung der ... Prüfung

Text block following the section header, containing several lines of faint, illegible text.

